



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif  
**Zollgesetzgebung**

Brüssel,  
Taxud/A2/

**GD TAXUD/**  
Original EN

**EINFUHR UND AUSFUHR VON SENDUNGEN MIT  
GERINGEM WERT – MEHRWERTSTEUERPAKET  
FÜR DEN ELEKTRONISCHEN  
GESCHÄFTSVERKEHR**  
**„Leitfaden für die Mitgliedstaaten und für den  
Handel“**

**Revision 2**  
**Entwurf**  
**(15. September 2022)**

*Haftungsausschluss: „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“*

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungen .....                                                                                                             | 5  |
| 1. EINLEITUNG.....                                                                                                            | 7  |
| 1.1. Das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr .....                                                    | 7  |
| 1.1.1. Kontext für die Annahme .....                                                                                          | 7  |
| 1.1.2. Mehrwertsteuervorschriften mit Auswirkungen auf den Zoll .....                                                         | 8  |
| 1.2. Einschlägige Zollbestimmungen.....                                                                                       | 10 |
| 1.3. Begriffsbestimmungen und wichtige Zollkonzepte .....                                                                     | 11 |
| 1.3.1. Sachwert .....                                                                                                         | 11 |
| 1.3.2. Einzige Sendung und Sendung von geringem Wert.....                                                                     | 12 |
| 1.3.3. Postsendungen.....                                                                                                     | 12 |
| 1.3.4. Briefsendungen .....                                                                                                   | 13 |
| 1.3.5. Expressgutsendungen .....                                                                                              | 13 |
| 1.3.6. Postversand.....                                                                                                       | 13 |
| 1.4. Zweck und Anwendungsbereich dieses Leitfadens .....                                                                      | 14 |
| 2. EINFUHRFÖRMLICHKEITEN FÜR SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT .....                                                                | 15 |
| 2.1. Überblick über die verschiedenen Optionen für die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr..... | 15 |
| 2.2. Zollanmeldung mit Datensatz H7 (Artikel 143a UZK-DeIR).....                                                              | 15 |
| 2.2.1. „Deutlich reduzierter Datensatz“ – Spalte H7 in Anhang B UZK-DeIR.....                                                 | 15 |
| 2.2.2. Wer kann Anmelder sein?.....                                                                                           | 25 |
| 2.2.3. Welche Waren können mit der Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden?27                                        |    |
| 2.2.4. Welches MwSt-Erhebungsverfahren ist zu verwenden? .....                                                                | 34 |
| 2.2.5. Welcher Verfahrenscode ist zu verwenden? .....                                                                         | 34 |
| 2.2.6. Übergangsmaßnahmen.....                                                                                                | 35 |
| 2.3. Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz – Spalte H1 .....                                                              | 35 |
| 2.4. Verwendung der Vorabanmeldung als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung .....                                         | 36 |
| 2.5. Andere (Vereinfachungen, einmalige Anmeldung) .....                                                                      | 36 |
| 2.5.1. Vereinfachte Zollanmeldung.....                                                                                        | 37 |
| 2.5.2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders .....                                                                    | 37 |
| 2.5.3. Zentrale Zollabwicklung .....                                                                                          | 38 |
| 2.5.4. Zollverfahren mit Verfahrenscode 42/63 .....                                                                           | 38 |

|        |                                                                                                                          |    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.5.5. | Einmalige Abgabe der Zollanmeldung und der summarischen Eingangsanmeldung ....                                           | 39 |
| 2.6.   | Zollabfertigung von Postsendungen .....                                                                                  | 39 |
| 2.6.1. | Beschreibung des Artikels 144 UZK-DelR und des reduzierten Datensatzes in Anhang B Spalte H640                           |    |
| 2.6.2. | Übergangszeitraum für Post – Bedingungen und Frist für die Verwendung der Zollanmeldung durch eine andere Handlung ..... | 41 |
| 2.6.3. | Zollabfertigungsszenarien für Postsendungen ab 1. Juli 2021.....                                                         | 42 |
| 3.     | MWST-ERHEBUNGSVERFAHREN.....                                                                                             | 46 |
| 3.1.   | IOSS-REGELUNG .....                                                                                                      | 46 |
| 3.1.1. | Grundlegendes Konzept und Beschreibung des Verfahrens .....                                                              | 46 |
| 3.1.2. | Haftung der Akteure im Rahmen des IOSS-Systems.....                                                                      | 48 |
| 3.1.3. | IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer .....                                                                          | 49 |
| 3.1.4. | Schwellenwert 150 EUR .....                                                                                              | 51 |
| 3.1.5. | Wechselkurs .....                                                                                                        | 53 |
| 3.1.6. | Zusammenfassung von Sendungen .....                                                                                      | 55 |
| 3.1.7. | Rücksendung von IOSS-Waren.....                                                                                          | 57 |
| 3.1.8. | Monatliche Meldung.....                                                                                                  | 57 |
| 3.2.   | SONDERREGELUNGEN .....                                                                                                   | 58 |
| 3.2.1. | Grundlegendes Konzept und Beschreibung des Verfahrens (durchgehender Fluss) ....                                         | 58 |
| 3.2.2. | Haftung der Akteure im Rahmen der Sonderregelungen .....                                                                 | 61 |
| 3.2.3. | Verfahren der monatlichen Zahlung.....                                                                                   | 62 |
| 3.2.4. | Rücksendung von Waren, Erstattung der Mehrwertsteuer .....                                                               | 63 |
| 3.2.5. | Überwachungsberichte.....                                                                                                | 63 |
| 3.3.   | STANDARDVERFAHREN FÜR DIE MEHRWERTSTEUERERHEBUNG.....                                                                    | 63 |
| 3.3.1. | Grundlegendes Konzept.....                                                                                               | 63 |
| 3.3.2. | Beschreibung des Verfahrens .....                                                                                        | 64 |
| 4.     | FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR UND WIEDERAUSFUHR VON SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT.....                                    | 65 |
| 4.1.   | Übersicht .....                                                                                                          | 65 |
| 4.2.   | POSTSENDUNGEN .....                                                                                                      | 66 |
| 4.2.1. | Anwendungsbereich der Ausfuhranmeldung durch eine andere Handlung .....                                                  | 66 |
| 4.2.2. | Verfahren für die Ausfuhr von Postsendungen .....                                                                        | 67 |
| 4.2.3. | Wiederausfuhr von Postsendungen.....                                                                                     | 68 |
| 4.3.   | EXPRESSGUTSENDUNGEN.....                                                                                                 | 68 |
| 4.3.1. | Anwendungsbereich der Ausfuhranmeldung durch eine andere Handlung .....                                                  | 68 |

|          |                                                                                                                         |    |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.3.2.   | Beschreibung des Verfahrens (Artikel 141 Absatz 4a UZK-DeIR).....                                                       | 70 |
| 5.       | UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER ZOLLANMELDUNG .....                                                                               | 72 |
| 5.1.     | Hintergrund.....                                                                                                        | 72 |
| 5.2.     | Rechtsvorschriften .....                                                                                                | 73 |
| 5.3.     | Verfahren und Förmlichkeiten .....                                                                                      | 74 |
| 5.4.     | Person, die die Ungültigerklärung beantragt (einschließlich Rolle der Vertreter) .....                                  | 75 |
| 5.5.     | Datenanforderungen für den begründeten Antrag auf Ungültigerklärung.....                                                | 76 |
| Anhang 1 | Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Sendungen mit geringem Wert ab 1. Juli 2021 ..... | 78 |
| Anhang 2 | Sammelsendungen von in die EU eingeführten Sendungen mit geringem Wert.....                                             | 79 |

## ABKÜRZUNGEN

|      |                                                                                                                        |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B2B  | Business-to-Business – Beziehungen zwischen Unternehmen                                                                |
| B2C  | Business-to-Consumer – Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern                                               |
| C2C  | Consumer-to-Consumer – Beziehungen zwischen Verbrauchern                                                               |
| KN   | Zollanmeldung                                                                                                          |
| CDS  | Customs Decision System – System für Zollentscheidungen                                                                |
| KN   | Kombinierte Nomenklatur                                                                                                |
| KOM  | Europäische Kommission                                                                                                 |
|      | Zollbefreiungsverordnung Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen |
| EuRH | Europäischer Rechnungshof                                                                                              |
| AiBA | Anschreibung in der Buchführung des Anmelders                                                                          |
| WB   | Wirtschaftsbeteiligte                                                                                                  |
| ETOE | Extraterritorial Exchange Office – Extraterritoriales Austauschbüro                                                    |
| EU   | Europäische Union                                                                                                      |
| IMPC | International Mail Processing Centres – Internationale Postverarbeitungscentren                                        |
| IOSS | Import One-Stop Shop – Einzige Anlaufstelle für die Einfuhr                                                            |
| IV   | Intrinsic Value – Einzelwert (auch als Sachwert bezeichnet)                                                            |
| SGW  | Sendungen mit geringem Wert                                                                                            |
| KEA  | Mini One-Stop Shop – Kleine einzige Anlaufstelle                                                                       |
| MS   | Mitgliedstaat(en)                                                                                                      |
| NUS  | National Import System – Nationales Einfuhrsystem                                                                      |
| OSS  | One-Stop Shop – Einzige Anlaufstelle                                                                                   |
| VuB  | Verbote und Beschränkungen                                                                                             |
| PG   | Projektgruppe                                                                                                          |
| SA   | Self-assessment – Eigenkontrolle                                                                                       |
| SASP | Single Authorisation for Simplified Procedures – Einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren                        |
| VA   | Vereinfachte Zollanmeldung                                                                                             |
| SPE  | Special Procedures – Besondere Verfahren                                                                               |
| SRDS | Super Reduced Dataset – Deutlich reduzierter Datensatz                                                                 |
| SURV | Surveillance system – Überwachungssystem                                                                               |
| TEM  | Traditionelle Eigenmittel                                                                                              |
| TSD  | Temporary Storage Declaration – Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung                                               |
| TS   | Temporary Storage – Vorübergehende Verwahrung                                                                          |

|                              |                                                                                                             |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UZK                          | Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)                |
| UZK-DelR                     | Delegierter Rechtsakt zum Zollkodex der Union (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission)         |
| UZK-DuR                      | Durchführungsrechtsakt zum Zollkodex der Union (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission)      |
| UZK-ÜdelR                    | Delegierter Übergangsrechtsakt zum Zollkodex der Union (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission) |
| WPV                          | Weltpostverein                                                                                              |
| MwSt                         | Mehrwertsteuer                                                                                              |
| MwSt-Richtlinie              | Richtlinie 2006/112/EG des Rates                                                                            |
| MwSt-Durchführungsverordnung | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates                                                         |

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr

#### *1.1.1. Kontext für die Annahme*

Der elektronische Geschäftsverkehr verändert das internationale Handelsumfeld und auch den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Einerseits ermöglicht der elektronische Geschäftsverkehr einen einfacheren Zugang zu den globalen Märkten, insbesondere für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), andererseits stehen die Zollbehörden weltweit vor der Herausforderung, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Überwachung und Erleichterungen zu finden, bei dem allen einschlägigen fiskalischen und nichtfiskalischen Risiken Rechnung getragen wird. Das Fehlen elektronischer Vorabdaten zu Postsendungen und die häufig schlechte Qualität und Genauigkeit der Daten führen zu einer ineffektiven und ineffizienten Risikoanalyse bei Falschangaben des Ursprungs, fehlerhaften Warenbeschreibungen und Unterbewertungen.

Das exponentielle Wachstum des elektronischen Handels in den letzten zehn Jahren hat zusammen mit dem Schwellenwert von 10/22 EUR für die Mehrwertsteuerbefreiung zu erheblichen Einnahmeverlusten für die Mitgliedstaaten geführt, wie in einigen Studien bestätigt wurde. Darüber hinaus hatten Lieferanten aus Drittländern einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-Unternehmen, die beim Verkauf von Waren auf dem Binnenmarkt nicht in den Genuss einer solchen Mehrwertsteuerbefreiung kommen.

Um dieses Problem anzugehen, hat der Rat am 5. Dezember 2017 das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr angenommen, mit dem unter anderem die Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer für Handelswaren in Sendungen mit einem Wert von nicht mehr als 10/22 EUR (Sendungen mit geringem Wert)<sup>1</sup> abgeschafft und Vereinfachungen für die Erhebung und Entrichtung der Einfuhrmehrwertsteuer (die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr – Import One Stop Shop (IOSS) – und Sonderregelungen) für B2C-Fernverkäufe von Waren aus

---

<sup>1</sup> Allgemeiner Hinweis: Eine Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr auf der Grundlage von Artikel 143 der MwSt-Richtlinie ist für eingeführte Waren weiterhin möglich, wenn die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind.

Drittländern oder Drittgebieten an Verbraucher in der EU eingeführt werden. Die Vorschriften sollen ab dem 1. Juli 2021 gelten.

### *1.1.2. Mehrwertsteuervorschriften mit Auswirkungen auf den Zoll*

#### **a. Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für eingeführte Waren mit geringem Wert und Sonderregelungen für die Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer**

Mit der Abschaffung des Schwellenwerts von 10/22 EUR für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ab dem 1. Juli 2021 unterliegen alle in die EU eingeführten Waren unabhängig von ihrem Wert der Mehrwertsteuer<sup>2</sup>.

Zusammen mit der Aufhebung der Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer für Waren mit geringem Wert werden mit den Rechtsvorschriften zwei Vereinfachungen für die Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer auf Sendungen mit einem Einzelwert von höchstens 150 EUR eingeführt:

- (1) **Regelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop – IOSS)** gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der MwSt-Richtlinie, geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates oder
- (2) **Sonderregelungen** gemäß Titel XII Kapitel 7 der MwSt-Richtlinie, geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates

Diese Vereinfachungen sind nicht anwendbar auf Waren, die EU-weit harmonisierten Verbrauchsteuern unterliegen (in der Regel Alkohol oder Tabakwaren gemäß Artikel 2 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie).<sup>3</sup> Diese Waren sind in allen Mitgliedstaaten verbrauchsteuerpflichtig, auch wenn die geltenden Steuersätze in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können.

#### Einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) (Einfuhrregelung)

Bei der ersten Regelung handelt es sich um eine einzige Anlaufstelle für die Einfuhr, bei der der Lieferer alle MwSt-Pflichten (Anmeldung und Entrichtung) in einem Mitgliedstaat entweder direkt oder über einen hierfür benannten Vermittler erfüllen kann. Die Mehrwertsteuer, die der Verbraucher zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Lieferer zahlt, wird direkt vom Lieferer oder von seinem Vermittler in einer einzigen IOSS-Mehrwertsteuererklärung monatlich angemeldet und entrichtet. Infolgedessen

---

<sup>2</sup> Die Befreiung von C2C-Geschenksendungen mit einem Wert von höchstens 45 EUR von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß der Richtlinie 2006/79/EG des Rates ist weiterhin anwendbar. Bei diesen Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen, die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und ohne jegliche Gegenleistung oder Bezahlung versandt werden.

<sup>3</sup> Parfums und Duftwässer (Toilettenwässer) fallen jedoch unter die Einfuhrregelung, obwohl sie von der Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert ausgenommen sind (Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen). Siehe Abschnitt 4.2.3 der Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften.



ist die Einfuhr der Waren in die EU von der Mehrwertsteuer befreit. Die IOSS steht Verkäufern zur Verfügung, die eingeführte Waren direkt an Verbraucher in der EU über ihre eigene Website oder an Marktplätze/Plattformen, die solche Lieferungen unterstützen, verkaufen.

Die Verwendung der IOSS ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber es gibt steuerliche und zollrechtliche Anreize, die die Unternehmen dazu ermutigen sollten, sie in Anspruch zu nehmen.

#### Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

Eine zweite Regelung ist in erster Linie für Wirtschaftsbeteiligte vorgesehen, die die Gestellung bei den Zollbehörden vornehmen und Waren mit geringem Wert im Namen der Verbraucher anmelden, z. B. Postbetreiber, Expressbeförderer und Zollagenten, wenn die IOSS nicht in Anspruch genommen wird. Im Rahmen dieser sogenannten Sonderregelungen wird die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr im Bestimmungsmitgliedstaat nur dann fällig, wenn sie tatsächlich vom Einführer (d. h. vom Empfänger der Waren) erhoben wurde, um aufwändige Erstattungsverfahren zu vermeiden. Die Wirtschaftsbeteiligten entrichten die von den einzelnen Empfängern erhobenen MwSt-Beträge für alle Einfuhren in einem bestimmten Monat. Diese Gesamtzahlung muss innerhalb der Frist erfolgen, die für die Entrichtung der Einfuhrabgaben gemäß dem Zollkodex der Union an die zuständigen Steuer- und Zollbehörden gilt.

#### ***b. Monatliche Aufstellung des Gesamtwerts der Einfuhren je IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer***

Die Mitgliedstaaten müssen für jede IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer monatlich eine Aufstellung des Gesamtwerts der Einfuhren erstellen, die in ihrem Hoheitsgebiet getätigt wurden und für die bei der Einfuhr eine gültige IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben wurde. Zu diesem Zweck wird das Überwachungssystem der Kommission verwendet. Daher müssen die Zollbehörden regelmäßig alle einschlägigen Daten aus den Zollanmeldungen an das Überwachungssystem übermitteln, um die monatlichen Berichte zu erstellen, die nach den Mehrwertsteuervorschriften vorgeschrieben sind. Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten erhalten direkt vom Überwachungssystem Zugang zu den monatlichen IOSS-Berichten.

Sie verwenden diese Informationen zu Kontrollzwecken, indem sie den hier angegebenen Wert mit dem Wert abgleichen, den der Inhaber der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in der von ihm abgegebenen Mehrwertsteuererklärung angegeben hat.

## **1.2.   Einschlägige Zollbestimmungen**

Die Abschaffung des Schwellenwerts von 10/22 EUR für die Einfuhrmehrwertsteuer durch das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr ist zweifellos die Änderung, die die größten Auswirkungen auf die Zollförmlichkeiten sowohl für die Behörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten hat. Infolge dieser Bestimmung unterliegen alle in die EU eingeführten Waren zu kommerziellen Zwecken, unabhängig von ihrem Wert, ab dem 1. Juli 2021 der Mehrwertsteuer.

Die Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr erforderte Änderungen der Zollvorschriften. Um die Erhebung der Mehrwertsteuer auf alle aus einem Drittland in die EU eingeführten Waren zu gewährleisten, muss eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auch für Waren in Sendungen mit einem Einzelwert von bis zu 150 EUR abgegeben werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsbeteiligte mit vergleichbaren Geschäftstätigkeiten zu schaffen, wurde der UZK-Rahmen dahin gehend geändert, dass für alle Personen dieselben Rechte und Pflichten festgelegt werden (d. h. Artikel 143a UZK-DelR und Spalte H7 in Anhang B).

Die Möglichkeiten, Sendungen mit geringem Wert ab dem Inkrafttreten der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden, sind in Kapitel 2 Abschnitt 2.1 aufgeführt.

Was die Verpflichtung zur Vorlage einer monatlichen Aufstellung des Gesamtwerts der Einfuhren je IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer betrifft, so wurde die UZK-DuR geändert, um eine Rechtsgrundlage für die Erfassung und den Austausch der einschlägigen MwSt-Informationen in der Überwachung zu schaffen (Artikel 55 und Anhänge 21-01, 21-02 und 21-03 UZK-DuR).

Mit weiteren Änderungen des UZK-DelR und des UZK-DuR sollten die damit verbundenen Zollförmlichkeiten gestrafft und bestimmte Bestimmungen an die neuen MwSt-Vorschriften angepasst werden. Dazu gehören:

- 1) Zuständige Zollstelle für die Überführung von Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr, wenn die IOSS nicht in Anspruch genommen wird – Artikel 221 Absatz 4 UZK-DuR
- 2) Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Sendungen mit geringem Wert, wenn die Anpassung der nationalen IT-Systeme nicht vor dem 1. Juli 2021 abgeschlossen ist – Artikel 143a Absatz 3 UZK-DelR
- 3) Übergangsmaßnahmen für Postbetreiber, wenn keine elektronischen Vorabdaten verfügbar sind (Artikel 138 Buchstabe f und Artikel 141 Absatz 3 UZK-DelR) und die IOSS oder die Sonderregelungen nicht in Anspruch genommen werden

### 1.3. Begriffsbestimmungen und wichtige Zollkonzepte

#### 1.3.1. Sachwert

Mit den neuen Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr wurden Sonderregelungen für die Berechnung der Einfuhrmehrwertsteuer für Waren in Sendungen mit einem Wert von nicht mehr als 150 EUR eingeführt. Das angewandte Konzept folgt dem Schwellenwert für die Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert gemäß der Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 – Zollbefreiungsverordnung). Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten ab Juli 2021 einen Validierungsmechanismus in das System für die Bearbeitung von Anmeldungen (die nationalen Einfuhrsysteme) integrieren, um zu prüfen, ob die Zollanmeldung zur Überführung bestimmter Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr (Datensatz H7 in Anhang B UZK-DelR) rechtmäßig angewandt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Zollgesetzgebung eine rechtsverbindliche Begriffsbestimmung für diesen Begriff eingeführt, die eine harmonisierte Umsetzung in der gesamten EU gewährleistet und auf dem Ansatz aufbaut, der für den Schwellenwert für die Zollbefreiung verwendet wurde. Diese Begriffsbestimmung gilt für die Anwendung des Schwellenwerts von 150 EUR sowohl für Zoll- als auch für MwSt-Zwecke, unabhängig von der verwendeten MwSt-Regelung.

In Artikel 1 Nummer 48 UZK-DelR ist Folgendes festgelegt: „**Einzelwert**“ ist

- a) bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können;
- b) bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären;“

Beispiele für die Berechnung des Einzelwerts sind in Kapitel 2 Abschnitt 2.2.1 unter D.E. 14 14 000 000 enthalten.

Der Ausdruck „andere Steuern und Abgaben“ bezieht sich auf alle Steuern oder Abgaben, die auf der Grundlage des Werts der Waren oder zusätzlich zu einer auf diese Waren erhobenen Steuer oder Abgabe erhoben werden.

Für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken ist dieser Begriff in gleicher Weise wie für Waren zu kommerziellen Zwecken zu verstehen, d. h. als Wert der Waren selbst, ohne sonstige Kosten, Steuern oder Abgaben, die bereits in Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe a UZK-DelR genannt sind.

### 1.3.2. Einzige Sendung und Sendung von geringem Wert

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung, in dem „Sendungen mit geringem Wert“ definiert sind, enthalten Sendungen mit geringem Wert bei der Einfuhr Waren, deren Gesamtwert (Einzelwert) 150 EUR nicht übersteigt.

Was den Begriff „*Sendung*“ anbetrifft, so **werden Waren, die von demselben Versender gleichzeitig an denselben Empfänger versandt werden und Gegenstand desselben Beförderungsvertrags sind** (z. B. Luftfrachtbrief, Strichcode S10), als eine einzige „Sendung“ betrachtet.

Folglich sollten Waren, die vom selben Versender an denselben Empfänger versandt, aber getrennt bestellt und geliefert wurden, auch dann, wenn sie am selben Tag, aber in gesonderten Paketen beim Postbetreiber oder Expressbeförderer am Bestimmungsort ankommen, als getrennte Sendungen betrachtet werden. Ebenso sollten Waren, die Gegenstand einer von ein und derselben Person getätigten Bestellung sind, aber getrennt voneinander versandt werden, als getrennte Sendungen betrachtet werden.

Diese Begriffsbestimmung sollte jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zollkontrollen (Artikel 46 UZK) gelten. Die Zollbehörden können jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die Einhaltung der Zollvorschriften zu gewährleisten und letztlich die traditionellen Eigenmittel (TEM) der Union zu sichern.

Beispiele dazu finden sich in Kapitel 4 der [Erläuterungen](#), Nummern 22 bis 27.

### 1.3.3. Postsendungen

Gemäß Artikel 1 Nummer 24 UZK-DelR sind Waren in Postsendungen

- andere Waren als Briefsendungen,
- die in einem Paket oder Päckchen enthalten sind und
- unter Verantwortung eines Postbetreibers oder durch einen Postbetreiber gemäß den Vorschriften des Weltpostvertrags befördert werden.

Der Vollständigkeit halber ist in Artikel 1 Nummer 25 UZK-DelR der Begriff „Postbetreiber“ definiert als „ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber“.

#### *1.3.4. Briefsendungen<sup>4</sup>*

In Artikel 1 Nummer 26 UZK-DelR sind Briefsendungen als „Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind“ definiert.

Nach Artikel 141 Nummer 2 UZK-DelR gelten Briefsendungen bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Union als zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Es sei darauf hingewiesen, dass **Waren**, die in Briefsendungen (z. B. in einem Umschlag) enthalten sind, nicht als Briefsendungen angesehen werden können und daher den Anforderungen der summarischen Eingangsanmeldung und der Zollanmeldung sowie der Entrichtung der Mehrwertsteuer unterliegen. Zeitschriften und Zeitungen gelten als Waren und unterliegen der Mehrwertsteuer, weshalb für ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine elektronische Zollanmeldung erforderlich ist.

#### *1.3.5. Expressgutsendungen*

2020 wurde mit einer Änderung des UZK-DelR in Artikel 1 Nummer 46 der Begriff der Waren in „Expressgutsendungen“ eingeführt und folgendermaßen definiert: „Expressgutsendung“ ist eine Einzelposition, die von einem Expressbeförderer oder unter seiner Verantwortung befördert wird“.

Darüber hinaus definiert Artikel 1 Nummer 47 UZK-DelR einen „Expressbeförderer“ als einen Betreiber, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.

#### *1.3.6. Postversand*

Der Postversand ist in Teil I Abschnitt 4.2.6 „Verfahren für Postsendungen“ des Versandhandbuchs definiert:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/transit\\_manual\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/transit_manual_de.pdf).

##### *i. Geschlossenes Versandverfahren*

Postsendungen gelten als geschlossener Versand, wenn die Container an einen benannten Versandbetreiber gesendet werden, um dann gleichzeitig, jedoch in getrennten Behältern, als Container des benannten Versandbetreibers an den

---

<sup>4</sup>Weitere Erläuterungen zu den Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit Briefsendungen finden sich in Teil E Nummer 3 des Leitfadens für Zollförmlichkeiten bei der Verbringung und Einfuhr in die Europäische Union ([UCC Entry & Import Guidance Document](#)).

bezeichneten empfangenden Betreiber weiterbefördert zu werden. In der Regel konsultieren die benannten absendenden Betreiber und die Versandbetreiber einander in Bezug auf die Vorkehrungen im Hinblick auf das Versandverfahren in geschlossenen Postsendungen.

ii. Offenes Versandverfahren

Das offene Versandverfahren wird verwendet, wenn die Mengen keinen geschlossenen Versand rechtfertigen. Die Sendungen (gebündelte Briefe, Pakete) an ein Bestimmungsland werden in Behälter (in der Regel Säcke) eingelegt, die an einen dritten benannten Betreiber (für den Versand) gesandt werden.

Der für das Versandverfahren benannte Betreiber legt dann die Sendungen des offenen Versandverfahrens in seine eigenen Behälter ein, zusammen mit seiner eigenen zu versendenden Post. Sendungen im offenen Versandverfahren sollten nicht für Bestimmungsländer verwendet werden, für die das Gewicht der Post mehr als drei Kilogramm pro Versendung oder Tag beträgt (wenn mehrere Sendungen an einem Tag durchgeführt werden), und auch nicht für M-Beutel<sup>5</sup>.

Ebenso wie beim geschlossenen Versandverfahren konsultieren die absendenden Betreiber und die Versandbetreiber einander im Hinblick auf die Vorkehrungen des offenen Versandverfahrens.

#### **1.4. Zweck und Anwendungsbereich dieses Leitfadens**

Da die Zollförmlichkeiten für die Ein- und Ausfuhr von Sendungen mit geringem Wert durch die zollrechtlichen Vorschriften in erheblicher Weise geändert wurden, ist es von größter Bedeutung, dass alle Beteiligten (wie Zoll- und Steuerbehörden, elektronische Schnittstellen, Händler mit Direktverkauf in ihrem Online-Shop, Post- und Expressbeförderer, Zollagenten, Logistikdienstleister und Einführer) die einschlägigen Vorschriften in der gesamten EU korrekt und einheitlich anwenden.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen die [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#), insbesondere Kapitel 4 zur Einfuhrregelung, durch Präzisierungen und Beispiele zu den Zollförmlichkeiten ergänzt werden, die für B2C-Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen in Sendungen mit geringem Wert gelten.

Die Projektgruppe Zoll 2020 für Einfuhr- und Ausfuhrzollformalitäten im Zusammenhang mit Sendungen von geringem Wert (Customs 2020 Project Group on Import and Export Customs Formalities related to Low Value Consignments), an der

---

<sup>5</sup> Ein M-Beutel ist ein spezieller Beutel für Drucksachen, die an einen einzigen ausländischen Empfänger an eine einzige Adresse gesandt werden. Er gilt als Postsendung (und nicht als Behälter). Seit 2019 sind für M-Beutel elektronische Vorabdaten erforderlich.

Vertreter aller oben genannten Interessengruppen teilnahmen, wurde mit der Aufgabe betraut, klare Leitlinien zu diesem Thema zu erarbeiten. Der Inhalt dieses Dokuments spiegelt die Ergebnisse ihrer Arbeit wider, die von der Zollexpertengruppe für allgemeine zollrechtliche Vorschriften (Customs Expert Group General Customs Legislation Section – CEG-GEN) gebilligt wurden.

## **2. EINFUHRFÖRMLICHKEITEN FÜR SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT**

### **2.1. Überblick über die verschiedenen Optionen für die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Im Allgemeinen liegt die Entscheidung über die Form der Zollanmeldung bei der Person, die diese Anmeldung abgibt, und hängt von den rechtlichen Anforderungen und/oder der Verfügbarkeit der Datenelemente ab, die für jede der folgenden Lösungen erforderlich sind.

Eine Übersicht über die für diesen Zweck möglichen verschiedenen Zollanmeldungen findet sich in Anhang 1.

### **2.2. Zollanmeldung mit Datensatz H7 (Artikel 143a UZK-DelR)**

Der in Artikel 143a UZK-DelR vorgesehene sogenannte deutlich reduzierte Datensatz enthält eine Reihe von Datenanforderungen, die die Umsetzung der zollrechtlichen Aspekte des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr erleichtern sollen.

#### *2.2.1. „Deutlich reduzierter Datensatz“ – Spalte H7 in Anhang B UZK-DelR*

##### **2.2.1.1. Anwendungsbereich und Rolle**

Der genaue Inhalt (Datensatz) dieser speziellen Zollanmeldung ist in Anhang B der UZK-DelR unter Spalte H7 festgelegt.

##### *Zusammenfassung:*

Zollanmeldungen mit Datensatz H7 können verwendet werden

- von jeder Person<sup>6</sup>
- für Waren in B2C-, B2B- oder C2C-Sendungen mit einem Einzelwert von höchstens 150 EUR, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von

---

<sup>6</sup> Im Rahmen der Sonderregelungen kann die Zollanmeldung mit Datensatz H7 jedoch nur von der Person verwendet werden, die die Waren gestellt.

Eingangsabgaben befreit sind, oder für Waren in C2C-Sendungen mit einem Einzelwert von höchstens 45 EUR, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von Eingangsabgaben befreit sind

- für die IOSS, Sonderregelungen oder das Standardverfahren zur Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer.

Ausnahmen/ausgeschlossene Waren:

Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen (nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.2.3).

Gegenstände, die anderen Steuern als der Einfuhrmehrwertsteuer unterliegen, sind nicht per se von der Zollanmeldung mit Datensatz H7 gemäß Artikel 143a DelR ausgenommen. Der Datensatz H7 reicht jedoch zur Bemessung solcher Steuern nicht aus. Um solche Waren anzumelden, muss daher die Zollanmeldung mit Datensatz H1 verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten gemäß Artikel 134 Absatz 1 UZK-DelR gestatten.

Sind die Voraussetzungen für die Verwendung der betreffenden Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfüllt, so obliegt es der Person, die die Anmeldung abgibt, die Zollanmeldung mit dem entsprechenden Datensatz für die Einfuhrabfertigung der Sendung von geringem Wert (Datensatz H7, Datensatz I1, Datensatz H1 oder gegebenenfalls Datensatz H6) auszuwählen.

#### **2.2.1.2. Leitfaden hinsichtlich bestimmter Datenelemente im Zusammenhang mit der Zollanmeldung mit Datensatz H7**

##### **a) D.E. 11 10 000 000 Codes für zusätzliche Verfahren**

In der Anmerkung zu diesem D.E. heißt es: Die entsprechenden Unionscodes oder die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen Codes für das zusätzliche Verfahren sind anzugeben.

Für dieses Datenelement sind folgende Unionscodes zu verwenden:

- a) C07 – Sendungen mit geringem Wert
- b) C08 – Sendungen von Privatperson an Privatperson
- c) F48 – Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG (IOSS-Fälle)
- d) F49 – Einfuhr gemäß den Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der Richtlinie 2006/112/EG (Sonderregelungsfälle)

Da der Code „C08“ für C2C-Sendungen verwendet wird, kann er nicht zusammen mit einem der oben genannten „F“-Codes (F48 und F49) verwendet werden. Wenn die IOSS-



Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in D.E. 13 16 000 000 angegeben ist, können nur die Codes für zusätzliche Verfahren C07 und F48 verwendet werden.

*Beispiele:*

- a) Sendung mit IOSS und Einzelwert von 130 EUR:  
Unter 11 10 000 000 anzugebende Codes: C07 und F48
- b) Sendung ohne IOSS, die jedoch nach den Sonderregelungen anzumelden ist:  
Unter 11 10 000 000 zu verwendende Codes: C07 und F49
- c) Sendung von Privatperson an Privatperson mit einem Wert von 30 EUR:  
Unter 11 10 000 000 zu verwendender Code: C08
- d) Sendung von Privatperson an Privatperson mit Einzelwert von 130 EUR:  
Unter 11 10 000 000 zu verwendender Code: C07
- e) Sendung mit Einzelwert von 130 EUR nach dem Standardverfahren zur Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer (keine IOSS) einschließlich B2B-Sendungen: Unter 11 10 000 000 zu verwendender Code: C07
- f) Sendung von Privatperson an Privatperson, bestehend aus zwei Waren mit einem Gesamtwert von 50 EUR (Position 1: 20 EUR, Position 2: 30 EUR)
- g) Unter 11 10 000 000 zu verwendender Code: Position 1, 20 EUR C07, Position 2, 30 EUR: C07

#### **b) D.E. 12 01 000 000 Vorpapier**

Zweck von D.E. 12 01 000 000 ist es, eine Verbindung zwischen den verschiedenen Zollförmlichkeiten herzustellen und die Rückverfolgbarkeit der Waren für Zollzwecke zu ermöglichen. Damit wird den Zollbehörden ermöglicht, nachzuprüfen, ob die Eingangs- und Einfuhrförmlichkeiten für die Waren erfüllt wurden. In diesem Datenelement muss auf ein Vorpapier verwiesen werden, z. B. auf die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder die summarische Eingangsanmeldung im Falle einer Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Gemäß Anmerkung [72]<sup>7</sup> in Anhang B der DelR ist ein Verzicht auf diesen Verweis möglich, wenn das Verarbeitungssystem für Zollanmeldungen des Mitgliedstaats diese Verbindung auf der Grundlage anderer Angaben (z. B. der Nummer des Beförderungspapiers) in der Zollanmeldung herstellen kann.

Stattdessen kann die Nummer des Beförderungspapiers gemäß D.E. 12 05 000 000 zur Identifizierung der vorherigen Förmlichkeiten verwendet werden, vor allem im Falle von Mitgliedstaaten, die über ein integriertes IT-System für die Ein- und Einfuhr verfügen, und in Fällen, in denen die summarische Eingangsanmeldung im Einfuhrmitgliedstaat eingereicht wird.

---

<sup>7</sup> Die Mitgliedstaaten können die Anmelder von dieser Verpflichtung entbinden, sofern sie mit ihren Systemen diese Information automatisch und zweifelsfrei den übrigen Angaben der Anmeldung entnehmen können.

**c) D.E. 12 03 000 000 Nachweise**

Dieses Datenelement enthält die Kennnummer oder Referenznummer der Unionsunterlagen, der nationalen oder der internationalen Unterlagen (z. B. die Rechnung), Bescheinigungen und Lizenzen, die sich auf die in der Anmeldung aufgeführten Waren beziehen.

**d) D.E. 12 05 000 000 Beförderungspapier**

Dieses Datenelement enthält die Art und die Referenznummer des Beförderungspapiers. Bei Sendungen mit geringem Wert kann der Verweis auf das in diesem Datenelement enthaltene Beförderungspapier in bestimmten Fällen dazu führen, dass auf den Verweis auf das Vorpapier verzichtet wird (siehe Anmerkung [72] in Bezug auf D.E. 12 01 000 000 in Anhang B der UZK-DelR).

Expressbeförderer geben in der Regel die Luftfrachtbriefnummer (AWB-Nummer) als Beförderungspapier an. Hierbei handelt es sich um eine eindeutige Kennung für eine bestimmte Sendung, die zur Suche in jedem der (nationalen und transeuropäischen) Systeme verwendet werden kann, um den Verlauf der Sendung zu verfolgen.

Postbetreiber verwenden den Strichcode S10 für D.E. 12 01 000 000. Diese Nummer ermöglicht die Rückverfolgung einer bestimmten Postsendung.

**e) D.E. 12 08 000 000 Referenznummer/UCR**

Dieses Datenelement bezieht sich auf die eindeutige Nummer, die der Verkäufer der betreffenden Transaktion/Bestellung aus geschäftlichen Gründen zugewiesen hat. Diese Angabe kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen.

Sie bietet Zugang zu grundlegenden gewerblichen Daten, die für die Zollbehörden von Interesse sind, was mögliche Kontrolltätigkeiten erleichtern und beschleunigen könnte. Es wird daher empfohlen, dieses Datenelement nach Möglichkeit immer bereitzustellen. Dieses D.E. ist für die Person, die die Zollanmeldung abgibt, fakultativ. In der Anmerkung zu diesem D.E. heißt es, dass dieses Feld zur Angabe der Transaktionskennung genutzt werden kann, wenn die Waren im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Da diese Angaben jedoch fakultativ sind, können sie unabhängig vom verwendeten Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bereitgestellt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Transaktionskennung nicht mit der Nummer des Beförderungspapiers identisch ist (z. B. AWB-Nummer für Expressgutsendungen oder Strichcode S10 für Postsendungen), bei der es sich um eine vom Beförderer zugewiesene Nummer handelt.

Die Transaktionskennung ist auch nicht mit der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer identisch, sondern bezieht sich auf das Verkaufsgeschäft (z. B. Bestellnummer) und wird üblicherweise vom Verkäufer für geschäftliche Zwecke zugewiesen. Es ist Sache des Verkäufers, ihre Struktur festzulegen, allerdings sollte er das vorgeschriebene Format (an...35) einhalten. Daher kann ein einheitlicher Ziffernbereich verwendet werden, unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat der Mitgliedstaat des Verbrauchs und/oder der Einfuhrmitgliedstaat ist.

Bei Sammelbestellungen bezieht sich die Transaktionskennung, sofern angegeben, auf die einzelnen Bestellungen in Bezug auf die jeweilige Position der Anmeldung.

#### **f) D.E. 13 01 000 000 Ausführer**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass Name und Vorname sowie die vollständige Anschrift des Versenders der Waren wie im Beförderungsvertrag vom Frachtbesteller genannt anzugeben sind.

*Beispiele:*

- Sendung mit mehreren Waren von einem Verkäufer, der auch die Beförderung in Auftrag gibt: Name und Anschrift dieser Person (d. h. des Verkäufers) sind unter diesem D.E. auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung (Ebene der Warenbeförderung) anzugeben.
- Sendung mit mehreren Waren verschiedener Verkäufer, die auf derselben Plattform verkauft werden: Die Beförderung wird von der Plattform organisiert: Name und Anschrift der Plattform, die die Beförderung in Auftrag gibt, sind unter diesem D.E. auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung (Ebene der Warenbeförderung) anzugeben.
- Mehrere Waren verschiedener Verkäufer, die auf derselben Plattform verkauft werden und für die die Beförderung von jedem einzelnen Verkäufer organisiert wird: Die Waren werden in Einzelsendungen versandt und sind Gegenstand gesonderter Zollanmeldungen. Name und Anschrift der jeweiligen Person (d. h. des jeweiligen Verkäufers), die die Beförderung in Auftrag gibt, sind unter diesem D.E. für jede der Sendungen jeweils auf der Ebene der Kopfdaten der Anmeldung (Ebene der Warenbeförderung) anzugeben.

#### **g) D.E. 13 04 000 000 Einführer**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass der Name und die Anschrift der Partei anzugeben sind, der die Waren tatsächlich geliefert werden (d. h. das Unternehmen oder die Privatperson, das bzw. die der Endempfänger ist).

## **h) D.E. 13 04 017 000 Kennnummer des Einführers**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass die Kennnummer der Partei anzugeben ist, an die die Waren tatsächlich übergeben werden.

Anzugeben ist die EORI-Nummer der betroffenen Partei gemäß Artikel 1 Nummer 18 UZK-DelR.

Diese Anmerkung ist in Verbindung mit Anmerkung [8] in Anhang B der UZK-DelR zu lesen: Diese Angabe ist nur zu übermitteln, wenn sie vorliegt. Ist der Einführer jedoch ein Wirtschaftsbeteiligter, für den eine EORI-Nummer erforderlich ist, und wird die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom Einführer selbst oder seinem direkten Vertreter abgegeben, so ist in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die EORI-Nummer des Einführers anzugeben, da der Einführer in solchen Fällen auch der Anmelder ist. Bei einer indirekten Vertretung ist die EORI-Nummer des Einführers anzugeben, sobald sie dem Anmelder zur Verfügung steht.

Verfügt der Einführer nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen. Ist der Einführer nicht in der EORI-Datenbank registriert, weil er kein Wirtschaftsbeteiligter ist oder nicht in der Union niedergelassen ist, so ist die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer einzutragen.

### *Beispiele:*

Bei einer direkten Vertretung wird die Zollanmeldung im Namen und im Auftrag des Einführers abgegeben, der daher auch die Rolle des Anmelders hat.

Der Einführer [die vertretene Partei] kann eine Privatperson oder ein Wirtschaftsbeteiligter sein. Vertritt der Expressbeförderer als direkter Zollvertreter in der Zollanmeldung mit Datensatz H7 einen Wirtschaftsbeteiligten als Einführer, so ist die entsprechende EORI-Nummer des Anmelders/Einführers im Datenelement 1305 017 000 — Kennnummer des Anmelders — vom direkten Vertreter des Anmelders/Einführers (in diesem Fall dieselbe Person) anzugeben.

In Fällen, in denen der direkte Zollvertreter eine Privatperson als Einführer vertritt, gilt Folgendes:

- Eine Zollanmeldung mit Datensatz H7 ist in Mitgliedstaat „A“ abzugeben, und der Einführer (d. h. der Empfänger) ist eine **Privatperson**. Nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ist eine Privatperson nicht verpflichtet, sich in der EORI-Datenbank registrieren zu lassen. In diesem Fall wird D.E. 13 04 017 000 gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats leer gelassen oder ausgefüllt, sofern der Person, die die Anmeldung abgibt, diese Angabe zum Zeitpunkt der Abgabe vorliegt.
- Eine Zollanmeldung mit Datensatz H7 ist in Mitgliedstaat B abzugeben und der Einführer (d. h. der Empfänger) ist eine **Privatperson**. Nach den nationalen

Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats müssen sich Privatpersonen in der EORI-Datenbank registrieren lassen. In diesem Fall wird die EORI-Nummer der Privatperson in D.E 13 04 017 000 eingetragen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig von dem für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verwendeten MwSt-Erhebungsverfahren (IOSS, Sonderregelungen oder Standard-MwSt-Erhebungsverfahren).

Mitgliedstaaten, die die Verwendung einer Kennung für Privatpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DelR vorschreiben, können dies jedoch weiterhin tun. Mitgliedstaaten, in denen eine solche Registrierung nicht erforderlich ist, sollten keine neuen Verpflichtungen im Hinblick auf die Umsetzung des Datensatzes H7 in ihr nationales Einfuhrsystem einführen.

#### **i) D.E. 13 05 000 000 Anmelder**

Der Anmelder wird mit einer EORI-Nummer identifiziert. Wenn eine Privatperson nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats jedoch nicht verpflichtet ist, sich in der EORI-Datenbank registrieren zu lassen, wird D.E. 13 05 017 000 (Identifikationsnummer) leer gelassen und D.E. 13 05 016 000 (Name) und D.E. 13 05 018 000 (Adresse) werden angegeben.

Abschnitt 2.2.2 enthält ausführliche Erläuterungen zu diesem Datenelement.

#### **j) D.E. 13 16 000 000 Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise**

In der Anmerkung zu diesem D.E. heißt es, dass in diesem Feld die zur Verwendung im Rahmen der IOSS zugeteilte spezielle IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer anzugeben ist, wenn die Waren im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

Die Anmerkung ist in Verbindung mit Anmerkung 55 in Anhang B UZK-DelR zu lesen: Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Waren im Rahmen der Sonderregelung eingeführt werden (IOSS-Fall).

Die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ist den Zollbehörden spätestens in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Verfügung zu stellen. Bei Postsendungen kann diese Nummer in die ITMATT-Meldung aufgenommen werden, um die Verarbeitung der Daten zu erleichtern.

Gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der MwSt-Richtlinie ist es nicht zulässig, die Zollanmeldung durch Änderung, Hinzufügung oder Streichung der IOSS-Nummer nach

Überlassung der Waren zu ändern.

Dies ist das Datenelement, in dem die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zusammen mit dem Funktionscode FR5 anzugeben ist, der auf den Verkäufer (IOSS) verweist.

Pro Sendung kann nur eine IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden und sie ist auf der Ebene der Warenbeförderung anzugeben, d. h., sie ist für die gesamte Anmeldung relevant. Daher kann eine Zollanmeldung keine Mischung aus IOSS- und Nicht-IOSS-Waren enthalten.

#### **k) D.E. 14 03 040 000 Bemessungsgrundlage**

**Dieses Datenelement ist für die Zollanmeldung mit Datensatz H7 nicht erforderlich, was bedeutet, dass diese Angabe von der Person, die die Zollanmeldung abgibt, nicht gemacht/bereitgestellt werden muss.**

Diese Angaben sind jedoch vom nationalen Einfuhrsystem an das Überwachungssystem zu übermitteln. Daher muss das nationale Einfuhrsystem jedes Mitgliedstaats:

- D.E. 14 03 040 000 Bemessungsgrundlage auf der Grundlage von D.E. 14 14 000 000 und 14 15 000 000 berechnen sowie gegebenenfalls
- die Rechnungswährung in die Landeswährung umrechnen (D.E. 14 14 000 000 + D.E. 14 15 000 000/Position) x 14 09 000 000.

#### **l) D.E. 14 14 000 000 Materialwert**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass der **Materialwert der Waren je Position in der Rechnungswährung** anzugeben ist.

D.E. 14 14 000 000 ist für die Person, die die Zollanmeldung abgibt, obligatorisch.

D.E. 14 14 000 000 wird nur im Zusammenhang mit der Zollanmeldung mit Datensatz H7 verwendet. **Bei einer Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz (H1) oder einer vereinfachten Zollanmeldung (I1)** ist der Einzelwert der Waren in **D.E. 14 08 000 000 (in Rechnung gestellter Positionsbetrag)** anzugeben. Im Fall einer Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz für Waren in Postsendungen (H6) ist D.E. 14 12 000 000 (Postwert für den Einzelwert der Waren) heranzuziehen.

Bei Inanspruchnahme der IOSS wird empfohlen, den MwSt-Betrag stets getrennt auf der Rechnung auszuweisen, um die Identifizierung des Einzelwerts und die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Überwachungsberichterstattung zu ermöglichen.

**Beispiel 1:** Einzelwert 140 EUR (ohne MwSt und ohne Ausweis weiterer Kosten)

| Positionsnummer | Produktbezeichnung | Preis   | MwSt   | Gesamtpreis |
|-----------------|--------------------|---------|--------|-------------|
| 1               | Wintermantel       | 140 EUR | 28 EUR | 168 EUR     |

**Beispiel 2:** Einzelwert 140 EUR (ohne MwSt, Transportkosten gesondert ausgewiesen) Positionsnummer

| Positionsnummer | Produktbezeichnung | Preis   | MwSt   | Gesamtpreis |
|-----------------|--------------------|---------|--------|-------------|
| 1               | Wintermantel       | 140 EUR | 28 EUR | 168 EUR     |
| 2               | Transportkosten    | 15 EUR  | 3 EUR  | 18 EUR      |

**Beispiel 3:** Einzelwert 140 EUR (ohne MwSt, Transportkosten gesondert ausgewiesen) Positionsnummer

| Positionsnummer | Produktbezeichnung | Preis   | MwSt   | Gesamtpreis |
|-----------------|--------------------|---------|--------|-------------|
| 1               | Wintermantel       | 120 EUR | 24 EUR | 144 EUR     |
| 2               | T-Shirt            | 20 EUR  | 4 EUR  | 24 EUR      |
| 3               | Transportkosten    | 15 EUR  | 3 EUR  | 18 EUR      |

**Beispiel 4:** Beispiel 4: Einzelwert 160 EUR (ohne MwSt, keine weiteren Kosten gesondert auf der Rechnung ausgewiesen)

| Positionsnummer | Produktbezeichnung | Preis   | MwSt   | Gesamtpreis |
|-----------------|--------------------|---------|--------|-------------|
| 1               | Wintermantel       | 160 EUR | 32 EUR | 192 EUR     |

Da der Einzelwert in Beispiel 4 oben höher als 150 EUR liegt, kann die Zollanmeldung mit Datensatz H7 nicht zur Anmeldung dieser Waren verwendet werden. Stattdessen ist entweder eine Standard-Zollanmeldung (H1 oder H6 ausschließlich für Postbetreiber) oder eine vereinfachte Zollanmeldung (I1) zu verwenden.

**m) D.E. 14 15 000 000 Transport- und Versicherungskosten zum Bestimmungsort**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass die Kosten der Beförderung und Versicherung zum endgültigen Bestimmungsort in der Rechnungswährung anzugeben sind.

D.E. 14 15 000 000 ist für die Person, die die Zollanmeldung abgibt, obligatorisch. Gemäß der einleitenden Bemerkung (3) zu Titel I Kapitel 1 des Anhangs B der UZK-DelR werden **diese Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern**. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang auch die einleitende Bemerkung (6) von Bedeutung sein. Darin heißt es, dass sich die vom Anmelder übermittelten Daten auf die ihm zum Zeitpunkt der Übermittlung an die Zollbehörden bekannten Informationen stützen. Dies gilt jedoch unbeschadet des Artikels 15 UZK.

*Beispiele:*

- Auf der Rechnung ausgewiesener Preis der Waren einschließlich Transport- und Versicherungskosten: 120 EUR. Auf der Rechnung sind die Transport- und

Versicherungskosten in Höhe von 20 EUR getrennt ausgewiesen – *der Einzelwert (Materialwert), der im Datenelement 14 14 000 000 anzugeben ist, beträgt 100 EUR, die Transport- und Versicherungskosten bis zum endgültigen Bestimmungsort, die im Datenelement 14 15 000 000 anzugeben sind, betragen 20 EUR.*

- Auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreis der Waren: 120 EUR. In den Belegen sind keine Transport- oder Versicherungskosten aufgeführt – *der Einzelwert (Materialwert), der im Datenelement 14 14 000 000 anzugeben ist, beträgt 120 EUR. D.E. 14 15 000 000 wird in Abhängigkeit vom Einfuhrsystem des Mitgliedstaats leer gelassen oder mit dem Wert „0“ ausgefüllt.*

#### **n) D.E. 18 02 000 000 Besondere Maßeinheiten**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass, sofern erforderlich, die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben ist, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist.

Diese Anmerkung ist in Verbindung mit Anmerkung [56] in Anhang B der UZK-DelR zu lesen: Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Anmeldung Waren betrifft, die unter Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und/oder Artikel 2 der Richtlinie 2006/79/EG des Rates fallen.

Das bedeutet, dass dieses Datenelement nur für C2C-Sendungen (von Privatperson an Privatpersonen) erforderlich ist, bei denen die Art der Waren unter die Mengenbeschränkungen fällt (Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer)).

#### *Beispiel*

Eine Kiste Zigarren wird als Geschenk versandt.

Menge: In der Kiste sind 10 Zigarren enthalten.

Besondere Maßeinheit: 0,01

#### **o) D.E. 18 09 056 000 Code der Unterpositionen des Harmonisierten Systems**

In der Anmerkung zu diesem D.E. ist ausgeführt, dass der **sechsstellige Code der Nomenklatur des Harmonisierten Systems für die angemeldeten Waren anzugeben ist.**



### 2.2.2. Wer kann Anmelder sein?

Die Zollanmeldung mit Datensatz H7 kann von jeder Person abgegeben werden, die die Voraussetzungen des Artikels 170 UZK erfüllt. Der Anmelder kann entweder der Einführer (d. h. der Empfänger, der normalerweise, aber nicht notwendigerweise mit dem Käufer identisch ist) in eigenem Namen und Auftrag oder ein Zollvertreter (d. h. Postbetreiber, Expressbeförderer, Zollagent o. ä.) gemäß den allgemeinen Bedingungen des UZK sein. Je nach Art der Vertretung kann der Zollvertreter im Namen und Auftrag der vertretenen Person (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen und im Auftrag der vertretenen Person (indirekte Vertretung) handeln.

Bei der Zollabfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr können die Zollbehörden von dem Vertreter einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilten Vertretungsmacht verlangen. Vertreter, die keinen solchen Nachweis vorlegen oder nicht erklären, dass sie als Vertreter handeln, gelten als in eigenem Namen und Auftrag handelnd und haften in vollem Umfang für die betreffende Zollanmeldung.

Um die Zollabfertigung zu beschleunigen, kann der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Kaufs um die Erteilung einer solchen Vertretungsmacht gebeten werden, z. B. bei der Wahl der Lieferoptionen. Ferner wird empfohlen, dass die Vertretungsmacht alle Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Zollabfertigung der Waren abdeckt, einschließlich einer möglichen Änderung oder Ungültigerklärung der Zollanmeldung. In Fällen, in denen der Zollvertreter jedoch zur indirekten Vertretung bei der ursprünglichen Zollabfertigung ermächtigt ist, wird er im Verfahren zum Anmelder und benötigt daher keine weitere Erteilung einer Vertretungsmacht für die Änderung oder Ungültigerklärung der Zollanmeldung. Tatsächlich hat der Anmelder das Recht, eine Änderung (173 UZK) oder die Ungültigerklärung (174 UZK) der Anmeldung zu beantragen.

#### *Beispiele:*

- 1) Ein Einführer in Estland bestellt bei einem Verkäufer auf einer Online-Plattform ein Paar Sportschuhe. Die Sendung erfüllt alle Voraussetzungen des Artikels 143a UZK-DelR (die Waren fallen unter Artikel 23 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung und unterliegen keinen Verboten und Beschränkungen). Die Waren werden von dem Post-/Expressbeförderer befördert, und der Einführer entscheidet sich bei Eintreffen der Waren in Estland, die Zollanmeldung im eigenen Namen abzugeben. Er ist berechtigt, zu diesem Zweck die Zollanmeldung mit Datensatz H7 zu verwenden.

Auszug aus der Zollanmeldung:

|                    |           |                                                                                                                                    |
|--------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D.E. 13 04 000 000 | Einführer | Person (Privatperson oder juristische Person)                                                                                      |
| D.E. 13 05 000 000 | Anmelder  | Einführer                                                                                                                          |
| D.E. 13 06 000 000 | Vertreter | - In einem zweiten Szenario benennt der Einführer den Postbetreiber/Expressbeförderer/anderen Zollagenten als Vertreter zur Abgabe |

|  |  |                                                                                                                                                                                    |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | der Zollanmeldung in seinem Namen und Auftrag => direkte Vertretung durch den Postbetreiber/Expressbeförderer, der zu diesem Zweck die Zollanmeldung mit Datensatz H7 wählen kann. |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2)

Auszug aus der Zollanmeldung:

|                    |                       |                                                                     |
|--------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|
| D.E. 13 04 000 000 | Einführer             | Person (Privatperson oder juristische Person)                       |
| D.E. 13 05 000 000 | Anmelder              | Einführer                                                           |
| D.E. 13 06 000 000 | Vertreter             | Postbetreiber/Expressbeförderer/anderer Zollagent                   |
| D.E. 13 06 030 000 | Status des Vertreters | Code „2“ (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 UZK) |

- 3) In einem dritten Szenario benennt der Einführer den Postbetreiber/Expressbeförderer/anderen Zollagenten als indirekten Vertreter, der die Waren folglich im eigenen Namen, aber im Auftrag des Einführers abfertigt.

Auszug aus der Zollanmeldung:

|                    |                       |                                                                       |
|--------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| D.E. 13 04 000 000 | Einführer             | Person (Privatperson oder juristische Person)                         |
| D.E. 13 05 000 000 | Anmelder              | Postbetreiber/Expressbeförderer/anderer Zollagent                     |
| D.E. 13 06 000 000 | Vertreter             | Postbetreiber/Expressbeförderer/anderer Zollagent                     |
| D.E. 13 06 030 000 | Status des Vertreters | Code „3“ (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 UZK) |

- 4) In einem vierten Szenario gibt der Postbetreiber/Expressbeförderer/andere Zollagent nicht an, dass er als Vertreter handelt, und somit wird davon ausgegangen wird, dass er in eigenem Namen und Auftrag handelt, mit allen Verantwortlichkeiten, die mit der Eigenschaft des Anmelders verbunden sind.

Auszug aus der Zollanmeldung:

|                    |           |                                               |
|--------------------|-----------|-----------------------------------------------|
| D.E. 13 04 000 000 | Einführer | Person (Privatperson oder juristische Person) |
| D.E. 13 05 000 000 | Anmelder  | Postbetreiber/Expressbeförderer/anderer       |

|                    |           |           |
|--------------------|-----------|-----------|
|                    |           | Zollagent |
| D.E. 13 06 000 000 | Vertreter | -         |

Für die Abgabe der Zollanmeldung müssen der Person, die diese Anmeldung abgibt, alle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Angaben vorliegen. Die Zollanmeldung wird nur angenommen, wenn sie alle erforderlichen Daten enthält. Bei der Abgabe der Zollanmeldung im Namen einer anderen Person müssen die Zollvertreter (einschließlich Postbetreiber, Expressbeförderer o. Ä.) über eine Vertretungsmacht verfügen (Artikel 19 UZK).

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die regelmäßig als Zollvertreter handeln, können die Zollbehörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 UZK davon absehen, jedes Mal einen Nachweis der Vertretungsmacht zu verlangen. Doch auch wenn keine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises besteht, muss der Vertreter befugt sein, als solcher im Namen der betreffenden Person zu handeln (d. h. der Person, die berechtigt ist, einer anderen Person die Befugnis zu erteilen, in ihrem Namen zu handeln, z. B. der Einführer). Dies bedeutet, dass die betreffende Person ihrer Vertretung ausdrücklich zugestimmt haben muss, oder dass davon ausgegangen werden kann, dass sie der Vertretungsmacht zustimmt, sobald sie die Möglichkeit hat, ihre Absicht zu äußern, die Waren selbst anzumelden oder einen anderen Zollvertreter zu benennen. Vertreter, die keinen entsprechenden Nachweis der Vertretungsmacht vorlegen, gelten als in eigenem Namen und Auftrag handelnd und haften in vollem Umfang für die betreffende Zollanmeldung.

### *2.2.3. Welche Waren können mit der Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden?*

Gemäß Artikel 143a UZK-DelR kann die Zollanmeldung mit Datensatz H7 für Waren verwendet werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Es handelt sich um Waren in Sendungen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von den Einfuhrabgaben befreit sind;
- 2) die Waren in dieser Sendung unterliegen keinen Verboten und Beschränkungen.

#### 1) Waren in Sendungen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von den Einfuhrabgaben befreit sind

In dem Artikel wird auf die Zollbefreiungsverordnung und insbesondere auf die Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 verwiesen, die allgemein als die Regelungen über den Schwellenwert von 150 EUR für Waren mit geringem Wert und über den Schwellenwert von 45 EUR für Geschenke, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen (C2C), bekannt sind.

In **Artikel 23 Absatz 1** sind die folgenden Voraussetzungen für die betreffenden Waren festgelegt:

- Sie müssen von geringem Wert sein (der Gesamtwert darf 150 EUR je Sendung nicht übersteigen).
- Sie müssen unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der EU versandt werden.
- Bestimmte Waren sind ausgenommen: alkoholische Erzeugnisse, Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer), Tabak und Tabakwaren. Daher dürfen solche Waren nicht mit einer Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden, es sei denn, Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung findet Anwendung (Sendungen, die von einer Privatperson an eine andere Privatperson versandt werden). Artikel 26 beschränkt den Anwendungsbereich der Zollbefreiung auf Sendungen dieser Art mit einem Wert von bis zu 45 EUR und in Bezug auf einige Waren auf bestimmte Höchstmengen, die hierin festgelegt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Befreiung nach Artikel 23 Absatz 1 je Sendung gilt und dass es nicht zulässig ist, eine Sendung, die aus mehreren Positionen besteht, aufzuteilen, um eine Zollbefreiung für eine Position oder mehrere Positionen mit einem Wert von jeweils bis zu 150 EUR zu beantragen.

Wenn Hunderte von Paketen, die für einzelne Verbraucher bestimmt sind und mit dem Namen dieser Verbraucher gekennzeichnet sind, in einem Container gebündelt werden, können sie mit Hunderten von Zollanmeldungen mit Datensatz H7 abgefertigt und nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an ihren endgültigen Bestimmungsort geliefert werden. Es sei daran erinnert, dass im Falle von Waren, die nicht im Rahmen der Regelung für die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr eingeführt werden, alle diese Waren im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden müssen. Einschlägige Anwendungsfälle dazu sind in Anhang 2 zu finden.

Waren, die **anderen** als den auf Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 gestützten Zollbefreiungen unterliegen, können nicht mit einer Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden.

### **Überführung von Warenmustern in den zollrechtlich freien Verkehr**

Warenmuster können wie folgt angemeldet werden:

- i) in einer Zollanmeldung mit Datensatz H7: als Sendungen mit geringem Wert, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von Eingangsabgaben befreit sind und der Entrichtung der entsprechenden Mehrwertsteuer unterliegen. Nach diesem Artikel gilt die Zollbefreiung für alle Arten von Waren, wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. direkte Versendung, Sachwert höchstens

150 EUR), einschließlich der Voraussetzungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009, oder

- ii) in einer Zollanmeldung mit Datensatz H1: als Warenmuster oder -proben von geringem Wert, die gemäß Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und Artikel 63 der Richtlinie 2009/132/EG von den Eingangsabgaben UND von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Um mehrwertsteuer- und einfuhrabgabenfrei eingeführt zu werden, müssen die Muster oder Proben außerdem mehrere kumulative Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen von „geringem Wert“ sein,
- sie dürfen nur zum Zwecke der Beschaffung von Aufträgen verwendet werden,
- die Beschaffung von Aufträgen muss mit dem Ziel erfolgen, Waren entsprechender Art in die Europäische Union einzuführen.

Da der Begriff „geringer Wert“ nur im Rahmen von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 („Sendungen mit geringem Wert“), nicht aber für Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 definiert wird, hat der Zoll im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Waren zu prüfen, ob der Wert der Waren, die als Muster oder Proben zum Zweck der Absatzförderung eingeführt werden, als „gering“ anzusehen ist.

### **Einzelwert von höchstens 150 EUR je Sendung**

Hinsichtlich der Feststellung, ob die Waren für die Zollbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung in Betracht kommen, ist die Begriffsbestimmung des „Einzelwerts“ (Artikel 1 Nummer 48 UZK-DelR) heranzuziehen. Der Zoll entnimmt diesen Wert dem D.E. 14 14 000 000 der Zollanmeldung, auf dessen Grundlage er die Berechtigung zur Nutzung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 beurteilt. Der Begriff des Einzelwerts ist in Kapitel 1 ausführlich erläutert.

Wenn der Zoll feststellt, dass der Einzelwert der Waren 150 EUR übersteigt, hängt die weitere Behandlung vom Zeitpunkt dieser Feststellung ab. In der nachstehenden Tabelle sind die möglichen Szenarien zusammengefasst:

| <b>Zeitpunkt der Feststellung des korrekten Wertes der Waren</b> | <b>Erforderliche Folgemaßnahme</b>               | <b>Wer muss tätig werden?</b> | <b>Rechtsgrundlage</b> |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| Vor Annahme der Zollanmeldung mit Datensatz H7                   | Zurückweisung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 | Zoll                          | Artikel 172 UZK        |
|                                                                  | Abgabe einer neuen Zollanmeldung (nicht H7)      | Anmelder                      |                        |

|                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |          |                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Nach Annahme der Zollanmeldung, aber vor Überlassung der Waren, wenn der Einzelwert der Waren $\leq 150$ EUR ist | Änderung der Zollanmeldung <sup>8</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Anmelder | Artikel 191 und 173 Absatz 1 UZK                                                      |
| Nach Annahme der Zollanmeldung, aber vor Überlassung der Waren, wenn der Einzelwert der Waren $> 150$ EUR ist    | Der Zoll kann die Überlassung der Waren verweigern oder dem Anmelder vorschlagen, eine Ungültigerklärung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 zu beantragen und eine neue Zollanmeldung mit Datensatz H1 oder eine vereinfachte Zollanmeldung einzureichen. Alternativ dazu nimmt der Zoll die Entscheidung über die Annahme der Zollanmeldung zurück und verlangt die Abgabe einer Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz oder einer vereinfachten Zollanmeldung mit dem korrekten Zollwert, wobei der Anmelder Anspruch auf rechtliches Gehör hat. | Zoll     | Artikel 27, 174, 188, 191 und 198 UZK<br>Artikel 8–10 UZK-DelR<br>Artikel 8–9 UZK-DuR |
| Nach Überlassung der Waren, vom Anmelder festgestellt                                                            | Änderung der Zollanmeldung, wenn der Wert unter 150 EUR bleibt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Anmelder | Artikel 173 Absatz 3 UZK                                                              |
| Im Rahmen nachträglicher                                                                                         | Eine förmliche Zollentscheidung ergeht auf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Zoll     | Artikel 29 UZK<br>Artikel 8–10 UZK-                                                   |

<sup>8</sup> Eine Änderung ist nur möglich, wenn die in Artikel 173 Absatz 2 UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sind (die Zollbehörden haben den Anmelder nicht von ihrer Absicht der Beschau der Waren unterrichtet, die Zollbehörden haben nicht festgestellt, dass die Daten unrichtig sind, und die Waren wurden noch nicht überlassen). Ansonsten findet das nachstehend beschriebene Verfahren für Fälle Anwendung, in denen der unrichtige Wert nach der Annahme der Anmeldung, aber vor der Überlassung der Waren festgestellt wurde und der Einzelwert der Waren mehr als 150 EUR beträgt.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                     |  |                             |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------|
| Kontrollen | der Grundlage der Ergebnisse der nachträglichen Kontrolle und hinsichtlich der zu entrichtenden Einfuhrabgabe. Bei Inanspruchnahme der IOSS muss auch der Mitgliedstaat der Identifizierung in Kenntnis gesetzt werden (Verwaltungszusammenarbeit). |  | DelR<br>Artikel 8–9 UZK-DuR |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------|

**Artikel 25** Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung erstreckt sich auf folgende Waren:

- Waren in Sendungen mit einem Wert von bis zu 45 EUR
- Waren, die in Sendungen von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichtet werden
- Waren, die nicht Gegenstand einer kommerziellen Einfuhr sind (gelegentliche Sendungen von Waren, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers (d. h. des Einführers) oder von Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind, die ihrer Art oder Menge nach nicht Anlass zu der Annahme geben, dass sie kommerziellen Zwecken dienen, und die der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält<sup>9</sup>)
- Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer) gelten gemäß Artikel 27 der Zollbefreiungsverordnung mengenmäßige Beschränkungen. Es sei darauf hingewiesen, dass für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken eine Befreiung auf Warenpositionsebene in Anspruch genommen werden kann.

Übersteigt somit der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den Betrag von 45 EUR, wird eine Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren gewährt, für die sie bei gesonderter Einfuhr gewährt worden wären. Eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig (Artikel 26 Absatz 2 der Zollbefreiungsverordnung). Die Mehrwertsteuerbefreiung gilt jedoch für die gesamte Sendung und nicht für die einzelnen Gegenstände dieser Sendung. Anmerkung<sup>10</sup>:

**Anmerkung: Waren, die auf der Grundlage anderer Artikel der Zollbefreiungsverordnung (z. B. Warenmuster) zollbefreit sind, und Rückwaren**

<sup>9</sup> „Kommerzieller Charakter“ ist in Artikel 25 Absatz 2 der Zollbefreiungsverordnung definiert.

<sup>10</sup> Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/79/EG gelten als „Kleinsendungen nichtkommerzieller Art“ Sendungen: (c) bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, 45 EUR nicht überschreitet.

**können nicht unter Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden, sondern bedürfen einer vereinfachten Anmeldung oder einer Standard-Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz.**

Wenn der Wert der Geschenke (ausgenommen alkoholische Erzeugnisse, Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer) oder Tabak und Tabakwaren) die Schwelle von 45 EUR übersteigt, aber ansonsten die Voraussetzungen für die Zollbefreiung gemäß Artikel 23 der Zollbefreiungsverordnung erfüllt sind, so ist die Zollanmeldung von den Zollbehörden zurückzuweisen und vom Anmelder zu ändern, indem er den Code für das zusätzliche Verfahren C08 durch C07 ersetzt.

Solange der Wert der Waren 150 EUR nicht übersteigt, ist kein Zoll zu entrichten; die Gegenstände unterliegen jedoch der Mehrwertsteuer. Die Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 ist möglich, wenn andere Voraussetzungen erfüllt sind.

*Beispiele:*

- a) *Sendung von Privatperson an Privatperson mit einem Wert von 30 EUR: Keine Einfuhrabgabe, keine Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C08*
- b) *Sendung von Privatperson an Privatperson mit einem Wert von 50 EUR: Keine Einfuhrabgabe, Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C07*
- c) *Sendung von Privatperson an Privatperson mit einem Wert von 100 EUR, die Folgendes beinhaltet:*
  - Position 1: Wert 20 EUR: Keine Einfuhrabgabe, Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C07*
  - Position 2: Wert 30 EUR – Keine Einfuhrabgabe, Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C07*
  - Position 3: Wert 50 EUR – Keine Einfuhrabgabe, Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C07*

*Da der Gesamtwert der Sendung 45 EUR übersteigt, kann die Mehrwertsteuerbefreiung nicht angewendet werden.*

- d) *Sendung von einer Privatperson an eine andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts (z. B. Waren, die über eine elektronische C2C-Schnittstelle verkauft werden) mit einem Wert von unter 150 EUR: Keine Einfuhrabgabe, Entrichtung von Mehrwertsteuer, Code für zusätzliches Verfahren C07*

*Es ist zu beachten, dass in den oben genannten Szenarien b) und c) der Code für das zusätzliche Verfahren C07 nicht mit F48 oder F49 kombiniert werden kann,*



*da die IOSS und die Sonderregelungen jeweils nur auf Fernverkäufe von Gegenständen (B2C) anwendbar sind. Da jedoch in Beispiel d) ein Geschäftsvorgang beschrieben wird, der auf einer elektronischen C2C-Schnittstelle abgeschlossen wird, ist der zusätzliche Verfahrenscode F48 zu verwenden, wenn diese elektronische Schnittstelle für IOSS registriert ist, oder Code F49, wenn die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr der Gegenstände im Rahmen von Sonderregelungen erhoben wird.*

2) Die Waren in dieser Sendung unterliegen keinen Verboten und Beschränkungen

Da in Artikel 143a UZK-DelR festgelegt ist, dass Waren, die Verboten und/oder Beschränkungen unterliegen, nicht unter Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, ist es nicht zulässig, Waren in die Anmeldung aufzunehmen, die diese Anforderung nicht erfüllen. Diese Waren, mit Ausnahme von Waren, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden dürfen, werden weiterhin unter Verwendung einer Standard-Zollanmeldung mit allen relevanten Angaben angemeldet. Durch die Abgabe der Zollanmeldung mit dem Datensatz H7 erklärt der Anmelder, dass die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.

Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung stützen sich die Zollbehörden auf die Angaben in der Zollanmeldung und insbesondere auf den sechsstelligen HS-Code, aber auch auf die Warenbezeichnung sowie den Namen und die Anschrift des Ausführers. Darüber hinaus wird die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung ab 2021 eine zusätzliche Ebene schaffen, die den Zollbehörden mehr Informationen für die Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken liefert. All diese Daten sind zur Auslösung relevanter Zollkontrollen zu verwenden, die durch Stichprobenkontrollen ergänzt werden können.

Expressbeförderer haben in ihre eigenen Systeme ein Screening-Verfahren integriert, das die Ermittlung der für die Zollbehörden relevanten Verbote und Beschränkungen umfasst. Der Prozess selbst umfasst einen mehrstufigen Ansatz mit verschiedenen Schritten. Erstens erfolgt eine automatisierte Bewertung, bei der Filter auf der Basis von Schlüsselwörtern unter Warenbeschreibungen angewendet werden, zusammen mit weiteren Parametern wie Gewicht und Kundenprofilen sowohl des Versenders als auch des Empfängers (d. h. des Einführers). Das System verhindert, dass diese Sendungen nach einem vereinfachten Verfahren abgefertigt werden, und stellt sie mit einer entsprechenden Kennzeichnung in eine Warteschlange ein. Zweitens ist menschliches Eingreifen notwendig, um weitere Kontrollen durchzuführen und die vorbereitenden Arbeiten vor der Überführung der Waren in ein Zollverfahren durchzuführen.

|                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung in Artikel 143a UZK-DelR „sofern die Waren in dieser Sendung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen“ nicht so verstanden werden darf, dass alle Waren mit einem 6- |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

stelligen HS-Code, die mit einer TARIC-Verbots- und Beschränkungsmaßnahme verbunden sein könnten, von der Verwendung der Zollanmeldung mit deutlich reduziertem Datensatz (Super Reduced Dataset – SRDS) ausgeschlossen sind.

Es wird empfohlen, dass die Zollbehörden die Kontrollen in Bezug auf Verbote und Beschränkungen wie folgt durchführen:

- Wenn alle Waren, die mit dem 8-stelligen KN-Code unter dem angegebenen 6-stelligen HS-Code gekennzeichnet sind, einer Verbots- und Beschränkungsmaßnahme unterliegen, so wird dieser HS-Code blockiert und die Zollanmeldung mit Datensatz H7 zurückgewiesen, und
- wenn nur einige der 8-stelligen KN-Codes unter dem angegebenen 6-stelligen HS-Code mit einer Verbots- und Beschränkungsmaßnahme verbunden sind, wird die Zollanmeldung mit Datensatz H7 markiert und die zuständigen Zollbehörden müssen zusätzliche Kontrollen durchführen.

Es wird vorgeschlagen, diese Vorgehensweise durch eine automatisierte Lösung, die für die Implementierung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 entwickelt wird, in das nationale Einfuhrsystem der Mitgliedstaaten zu integrieren, um eine automatische Überprüfung der Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen und eine schnelle Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewährleisten.

#### 2.2.4. *Welches MwSt-Erhebungsverfahren ist zu verwenden?*

Die Zollanmeldung mit Datensatz H7 kann für folgende MwSt-Erhebungsverfahren verwendet werden:

- Einfuhrregelung/einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop – IOSS) (siehe Abschnitt 3.1)
- Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (siehe Abschnitt 3.2)
- Standardverfahren für die MwSt-Erhebung (siehe Abschnitt 3.3)

#### 2.2.5. *Welcher Verfahrenscode ist zu verwenden?*

Die Zollanmeldung mit Datensatz H7 ist mit dem Verfahrenscode „40 00“ gemäß Anhang B des UZK-DuR zu verwenden:

|      |                                                                                                                                                                                                                   |        |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „H7“ | Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für eine Sendung, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit ist. | 40 00“ |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

Sendungen sollten nicht von den Einfuhrabgaben befreit werden können, wenn sie vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ein anderes Zollverfahren übergeführt wurden. Daher ist – abgesehen von der vorübergehenden Verwahrung – keine Verwahrung (in einem Zolllager oder einer Freizone) zulässig, da dies im Widerspruch zu dem Erfordernis des direkten Versands gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung stünde.

Das bedeutet, dass Waren, die ursprünglich in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, nicht mithilfe der Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden können. Waren, die in vorübergehender Verwahrung sind oder unmittelbar nach oder vor ihrem Eintreffen im Zollgebiet der Union in das Versandverfahren übergeführt werden, können jedoch mit der Zollanmeldung mit Datensatz H7 angemeldet werden. In beiden Fällen ist der Verfahrenscode „40 00“.

#### *2.2.6. Übergangsmaßnahmen*

Übergangsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten

Artikel 143a Absatz 3 UZK-DeIR sieht Folgendes vor:

„Bis zum jeweiligen Datum der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Anmeldung gemäß Absatz 1 dieses Artikels den Datenanforderungen in Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 unterliegt.“

Zu diesem Zweck können folgende Datensätze verwendet werden:

- der Datensatz für vereinfachte Anmeldungen gemäß Anhang 9 Anlage A Tabelle 7 oder
- die Standardanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Anhang 9 Anlage C1 Spalte H.

### **2.3. Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz – Spalte H1**

Die Standard-Zollanmeldung, die dreimal mehr Datenelemente als die Zollanmeldung mit Datensatz H7 umfasst, bleibt eine Option, um die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert in die EU anzumelden. **Darüber hinaus ist die Zollanmeldung mit Datensatz H1 unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. verbrauchsteuerpflichtige Waren, Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen usw.) der einzige geeignete Datensatz für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr.**

Mit Blick auf die Mengen ist jedoch zu betonen, dass Anmeldungen angesichts der beschränkten Kapazitäten der IT-Systeme sowohl der Expressbeförderer als auch der Postbetreiber sowie der nationalen Zollbehörden nach Möglichkeit immer mit reduzierten Datensätzen erfolgen sollten. Verwendung der Voranmeldung als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

#### **2.4. Verwendung der Voranmeldung als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung**

Wenn Sendungen mit geringem Wert in die EU eingeführt werden, kann jede zusätzliche Förmlichkeit die Dienstleistungsgebühren erhöhen und die Zustellung der Pakete verzögern. Daher wird empfohlen, bestimmte Einfuhrförmlichkeiten für diese spezifischen Waren zusammenzufassen.

Artikel 192 UZK-DuR sieht die Möglichkeit vor, eine Voranmeldung als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zu betrachten. Diese Bestimmung gilt für alle Datensätze und ist nicht auf die Zollanmeldung mit Datensatz H7 beschränkt. Sie ist in erster Linie in Fällen in Erwägung zu ziehen, in denen die Zollanmeldung von der Person abgegeben wird, die auch für die Gestellung der Waren verantwortlich ist. Im Falle einer Voranmeldung haben die Zollbehörden die Möglichkeit, die Risikoanalyse vor der Ankunft durchzuführen und somit Sendungen mit hohem Risiko zu identifizieren und eine rasche Überlassung von Waren mit geringem Risiko unmittelbar nach ihrer Gestellung zu ermöglichen.

#### **2.5. Andere (Vereinfachungen, einmalige Anmeldung)**

**Die Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7 ist freiwillig, und die Person, die die Anmeldung abgibt, kann sich für diese Vorgehensweise entscheiden.** Andernfalls kann der Anmelder eine Standard-Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz oder eine vereinfachte Zollanmeldung verwenden. Bei Letzterer müssen jedoch mehr Datenelemente als bei der Zollanmeldung für bestimmte Sendungen mit geringem Wert, d. h. der Zollanmeldung mit Datensatz H7, ausgefüllt werden.

Bei Postsendungen besteht weiterhin die Möglichkeit, die Zollanmeldung mit Datensatz H6 zu verwenden.

Es gelten alle Anforderungen hinsichtlich der Validierung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, der Sicherstellung der Erhebung der Mehrwertsteuer und der Meldung an die Überwachung.

### *2.5.1. Vereinfachte Zollanmeldung*

Sofern die im UZK-Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Vereinfachung erfüllt sind, kann die Zollabfertigung von Sendungen mit geringem Wert mit einer vereinfachten Zollanmeldung erfolgen.

Bei Inanspruchnahme der IOSS muss die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Datenelement 13 16 000 000 des Datensatzes der verwendeten vereinfachten Zollanmeldung angegeben werden. Bis zum Datum der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme (spätestens bis Ende 2022) gelten für die vereinfachte Zollanmeldung die Datenanforderungen gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-ÜdelR. In diesem Fall muss die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in Feld 44 der vereinfachten Zollanmeldung angegeben werden. Daher wäre es möglich, während der Übergangszeit die vereinfachte Zollanmeldung zu nutzen.

Die Mitgliedstaaten, die die vereinfachte Zollanmeldung verwenden, werden an die in Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe a UZK vorgesehene Möglichkeit erinnert und daran, dass keine ergänzende Anmeldung für Zollanmeldungen von Sendungen mit geringem Wert zu verlangen ist (gemäß Artikel 167 Absatz 3 UZK).

Es sei darauf hingewiesen, dass der Datensatz der vereinfachten Zollanmeldung auf die Bedürfnisse herkömmlicher Geschäftsvorgänge zugeschnitten ist und daher weit mehr Datenelemente enthält als die Zollanmeldung mit Datensatz H7. Daher könnte seine Verwendung sowohl für Anmelder als auch für die Zollbehörden eine Belastung darstellen (einschließlich der Verpflichtung, Daten an SURV zu übermitteln).

### *2.5.2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders*

Bei der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders handelt es sich um eine Vereinfachung der Zollanmeldung, die eine Bewilligung erfordert, für deren Erteilung bestimmte Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sein müssen, die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegt sind (Artikel 182 UZK). Beide Arten der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (d. h. mit Gestellung von Waren und mit Befreiung von der Gestellung) können für die Anmeldung von Sendungen mit geringem Wert zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Sonderregelung und im Rahmen des Standardverfahrens für die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr verwendet werden.

**Diese Vereinfachung ist jedoch für das IOSS-System nicht geeignet**, da die Anforderungen hinsichtlich der Validierung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und der monatlichen Berichterstattung weder durch die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellung noch durch die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Befreiung von der Gestellung erfüllt werden können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Falle der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, unabhängig vom angewandten

MwSt-Erhebungsverfahren, auf eine ergänzende Zollanmeldung nicht verzichtet werden kann.

### *2.5.3. Zentrale Zollabwicklung*

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 UZK mehrere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z. B. ist eine Bewilligung obligatorisch, wenn sich die beteiligten Zollstellen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden) und dass die Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben ist, bei der der Bewilligungsinhaber ansässig ist. Diese Vereinfachung ist als ein von der Zollabfertigung von Sendungen mit geringem Wert über die IOSS-Regelung getrenntes Konzept zu betrachten, das sich nach anderen Regeln richtet: eine Bewilligung ist nicht erforderlich und die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann in der gesamten EU abgegeben werden, wobei die Anmeldung allerdings bei derselben Zollstelle abgegeben werden muss, bei der die Waren gestellt werden.

Was das IOSS-Szenario betrifft, so ist die zentrale Zollabwicklung von Sendungen mit geringem Wert nach wie vor nicht Gegenstand dieses Phase-2-Projekts der CCI. Es muss noch geprüft werden, welche Bedeutung ein solches mögliches künftiges Projekt haben könnte.

### *2.5.4. Zollverfahren mit Verfahrenscode 42/63*

Wenn Sendungen mit geringem Wert im Rahmen der Sonderregelung oder im Rahmen des Standard-Mehrwertsteuererhebungsverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, so gilt Artikel 221 Absatz 4 UZK-DuR und die Zollanmeldung ist bei der „Zollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet“, d. h. im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung, abzugeben. Somit ist die zentrale Zollabwicklung nicht mit den Szenarien von Sonderregelungen und dem Standardmodell der Mehrwertsteuererhebung vereinbar, wenn eine Zollbefreiung beantragt wird. Dies berührt jedoch nicht die bereits bestehende Möglichkeit, B2B-Sendungen von geringem Wert im Rahmen des Zollverfahrens 42/63 anzumelden (d. h. Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG, im Folgenden als CP42 bezeichnet).

Dies bedeutet, dass Wirtschaftsbeteiligte Waren der in Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 genannten Art unter Verwendung einer Standard-Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz (H1) und CP42 anmelden können, solange die Zollbefreiung nicht beantragt wird (d. h. ohne Code C07) und alle anderen einschlägigen Voraussetzungen für die Anwendung des CP42 erfüllt sind.

### 2.5.5. Einmalige Abgabe der Zollanmeldung und der summarischen Eingangsanmeldung

Kern dieser Möglichkeit bleibt der Grundsatz, dass die Daten, die in der STI-Schnittstelle (Shared Trader Interface) des ICS2 angegeben werden, zwei verschiedene Zwecke erfüllen können: die Verpflichtungen der summarischen Eingangsanmeldung und die Verpflichtungen der Zollanmeldung.

Im Zusammenhang mit der Überführung von Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr stellt die Person, die die Zollanmeldung abgibt, die Daten nur einmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereit, und die Zollbehörden verwenden sie anschließend für die verschiedenen erforderlichen Zwecke. Dies bedeutet, dass die Zollanmeldung mit Datensatz H7 zusammen mit den Angaben der summarischen Eingangsanmeldung über die STI-Schnittstelle des ICS2 (einzige Anlaufstelle – Shared Trader Interface) abgegeben wird.

Die Umsetzung dieser Möglichkeit ist jedoch frühestens mit Einführung von Release 2 des ICS2 (geplant für den 1. März 2023) vorgesehen, und auch das ist sehr zweifelhaft, da diese Funktion nicht detailliert ausgearbeitet wurde und daher nach aktuellem Stand in Release 2 nicht enthalten sein soll.

### 2.6. Zollabfertigung von Postsendungen

Alle in die EU eingeführten Postsendungen können unabhängig von ihrem Wert unter Verwendung der Standard-Zollanmeldung mit vollständigem Datensatz (Datensatz H1) oder, wenn die in Artikel 166 UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sind, der vereinfachten Zollanmeldung (Datensatz I1) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

In der nachstehenden Tabelle sind zudem die möglichen vereinfachten Förmlichkeiten für die Zollabfertigung solcher Waren abhängig von ihrem Wert aufgeführt:

|                    |                                              |                                                                         |                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Waren<br>≤ 150 EUR | Elektronische Zollanmeldung mit Datensatz H7 | Ab 1.7.2021                                                             | <ul style="list-style-type: none"><li>- Waren, für die Zollbefreiungen gelten (Artikel 23 und 25 der Zollbefreiungsverordnung)</li><li>- Ø Verbote und Beschränkungen</li><li>- Nur Zollverfahren 40 00</li></ul> |
|                    | Zollanmeldung gemäß ÜDeIR – Anhang 9         | Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme (spätestens 31.12.2022) | <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliedstaaten sind berechtigt, diese Alternative zu verwenden, wenn H7 noch nicht verfügbar ist</li></ul>                                                               |

|                                       |                                                 |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | Jede andere Handlung durch Gestellung (CN22/23) | Bis zum Ende des Einführungszeitraums für ICS2 (spätestens 1. Oktober 2021) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedstaat gewährt Einführungszeitraum und erlaubt die Verwendung dieser Handlung</li> <li>- Waren, für die Zollbefreiungen gelten (Artikel 23 und 25 der Zollbefreiungsverordnung)</li> <li>- ØVerbote und Beschränkungen</li> <li>- ØNutzung von IOSS oder Sonderregelung für die MwSt</li> <li>- Daten werden vom Zoll akzeptiert</li> </ul> |
| Waren in einer Postsendung ≤ 1000 EUR | Elektronische Zollanmeldung mit Datensatz H6    | Ab 1. Mai 2016                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- ØVerbote und Beschränkungen</li> <li>- ØZollverfahren 42/63</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                       | Jede andere Handlung durch Gestellung (CN22/23) | Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme (spätestens 31.12.2022)     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht verfügbar für unter Artikel 143a UZK-DelR fallende Waren in Postsendungen (Waren ≤ 150 EUR)</li> <li>- Wenn Mitgliedstaaten diese Möglichkeit gewährt haben</li> </ul>                                                                                                                                                                       |
| Waren > 1 000 EUR                     | Elektronische Zollanmeldung mit Datensatz H1    | Ab 1. Mai 2016                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                       | Zollanmeldung gemäß ÜDelR – Anhang 9            | Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme (spätestens 31.12.2022)     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

#### 2.6.1. Beschreibung des Artikels 144 UZK-DelR und des reduzierten Datensatzes in Anhang B Spalte H6

Der reduzierte Datensatz gemäß Artikel 144 UZK-DelR kann verwendet werden, um Waren in Postsendungen mit einem Wert von bis zu 1000 EUR zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Diese Möglichkeit wurde durch den Zollkodex der Union eingeführt und besteht seit dem 1. Mai 2016. Sie wurde beibehalten, um die laufenden Entwicklungen einiger Mitgliedstaaten, die bereits eine solche Erleichterung eingeführt haben oder geplant haben, nicht zu beeinträchtigen.



## Beschreibung

Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, wird durch die Abschaffung der De-minimis-Schwelle für die Mehrwertsteuer eine Zollanmeldung für alle Waren, auch für Waren mit einem Wert von weniger als 22 EUR, eingeführt, die derzeit durch eine andere Handlung der Postbetreiber angemeldet werden. Artikel 144 UZK-DelR sieht eine Standard-Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz (H6) vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Begrenzung auf Waren in Postsendungen, die von Postbetreibern angemeldet werden;
- die Waren unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen;
- der Wert der Waren beträgt höchstens 1000 EUR.

Die Verwendung dieser besonderen Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist nicht verpflichtend, sondern die Postbetreiber können sich hierfür entscheiden.

Es sei darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Zollanmeldung mit Datensatz H6 im nationalen Einfuhrsystem alle Waren in Postsendungen bis zu einem Wert von bis zu 1000 EUR, die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, unter Verwendung dieses Datensatzes angemeldet werden können. Dies schließt die Waren ein, die unter Artikel 143a UZK-DelR fallen.

## Übergangszeitraum:

Für die Umsetzung der Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz (Spalte H6) ist ein Übergangszeitraum bis zum Zeitpunkt der Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, für Waren in Postsendungen vorgesehen, die nicht unter Artikel 143a UZK-DelR fallen. Während dieses Zeitraums können Waren in einer Postsendung mit einem Wert zwischen 150,01 EUR und 1000 EUR durch eine andere Handlung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Dies bedeutet, dass die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als durch Gestellung der Waren abgegeben und angenommen gilt, sofern den Waren eine Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 beigelegt ist.

Die Entscheidung, die Zollanmeldung während des Übergangszeitraums durch eine andere Handlung zu gestatten, liegt bei dem Mitgliedstaat.

### *2.6.2. Übergangszeitraum für Post – Bedingungen und Frist für die Verwendung der Zollanmeldung durch eine andere Handlung*

## Beschreibung

Bis zum Ende des Einführungszeitraums für Release 1 des ICS2 können Waren in Postsendungen durch eine andere Handlung angemeldet werden, sofern bestimmte

Bedingungen erfüllt sind. Dies deckt den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr bis zum 1. Oktober 2021 ab.

Diese Bedingungen umfassen Folgendes:

- Die Zollbehörden haben die Anwendung dieses Rechtsakts und die vom Postbetreiber vorgelegten Daten akzeptiert;
- Die Mehrwertsteuer wird weder im Rahmen der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 (d. h. IOSS) der Richtlinie 2006/112/EG noch im Rahmen der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß Titel XII Kapitel 7 der genannten Richtlinie erklärt.
- Die Waren sind gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Einfuhrabgaben befreit.
- Der Sendung ist eine Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 beigelegt.

*Beispiel:*

*Ein Päckchen mit einem Geschenk, das gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von den Eingangsabgaben befreit ist, wird durch Gestellung beim Zoll unter Verwendung der Zollinhaltserklärung CN23 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.*

In Bezug auf das Rücksendungsverfahren für Pakete, die dem Empfänger nicht übergeben werden konnten, kann Artikel 220 Absatz 2 UZK-DuR während des Übergangszeitraums weiter angewandt werden, wenn die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats dies akzeptieren (bis spätestens 1. Oktober 2021). Können die Sendungen nicht an den Empfänger (d. h. den Einführer) übergeben werden, gilt die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch Gestellung beim Zoll als nicht abgegeben und die Waren gelten als in vorübergehender Verwahrung befindlich, bis sie gemäß Artikel 198 UZK zerstört, wiederausgeführt oder auf andere Weise verwertet werden.

### *2.6.3. Zollabfertigungsszenarien für Postsendungen ab 1. Juli 2021*

#### **2.6.3.1. IOSS-Regelung**

Die Zollabfertigung unter Inanspruchnahme der IOSS beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Die Mehrwertsteuer wird von den (fiktiven) Lieferanten oder deren Vermittlern an die nationalen Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Identifizierung entrichtet.
- Postsendungen können im Rahmen der IOSS-Regelung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Bestimmungsmitgliedstaat angemeldet werden.

- In diesen Fällen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Postbetreiber/die Zollbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat den Unionscharakter der im Rahmen der IOSS-Regelung angemeldeten und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Sendungen leicht erkennen können.
- Das normale Postverfahren umfasst in der Regel Postfrachtbriefe (CN 37, CN 38, CN 41) und Behälteretiketten (CN 34, CN 35, CN 36) vom Versandland an das Bestimmungsland, das in der Regel das Land ist, in dem die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird. Durchfuhrpostsendungen sind in der Regel nicht in das Zollabfertungsverfahren für den zollrechtlich freien Verkehr einbezogen – ein Szenario, bei dem sich Nicht-Unionssendungen im gleichen Transportbehälter befinden wie Unionssendungen (angemeldet unter Inanspruchnahme der IOSS-Regelung), ist höchst unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die ITMATT-Meldung nur an die Poststelle im Bestimmungsland gesandt wird, was bedeutet, dass das Durchfuhrland (im Falle des Versandverfahrens) die ITMATT-Meldung nicht erhält, um die Waren abfertigen zu können, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen den Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungspoststellen.

#### *Beispiel 1:*

*Waren werden von USPS mit einem Bestimmungsort in DE versandt und auf dem Luftweg bis nach LU und auf der Straße an ihren endgültigen Bestimmungsort in DE befördert, wo die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird.*

Jede einzelne Sendung, die Waren enthält, muss mit einer Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 versehen sein. Die Waren werden gemäß dem Weltpostvertrag befördert und USPS übergibt der Fluggesellschaft, die diese Postsendungen nach LU befördert, einen Postfrachtbrief für Beförderungszwecke. Für die Beförderungsstrecke von LU nach DE könnte entweder ein Postfrachtbrief (mit gelben Klebezetteln) oder ein CMR-Frachtbrief (mit T1-Verfahren) verwendet werden.

Fall 1: Die luxemburgische Post ist nicht in den Versandvorgang einbezogen (geschlossenes Versandverfahren).

- Die Deutsche Post muss über eine Einrichtung (mit einem IMPC-Code) in Luxemburg verfügen, um gelbe Klebezettel anbringen zu dürfen. In diesem Fall erfolgen die Sendungen im Postversandverfahren und müssen einen gelben Klebezettel tragen. In der Regel sind LKWs, mit denen Sendungen von einem Durchfuhrort an einem Bestimmungsort befördert werden, mit verschiedenen Arten von Waren (Nicht-Unions- und Unionswaren) beladen. Die verschiedenen Arten von Waren müssen in verschiedenen Behältern getrennt voneinander sein. Die Deutsche Post in LU stellt einen Postfrachtbrief zur Beförderung dieser Sendungen von LU nach DE aus, und

dieses Dokument enthält die Angaben zu allen Behältern, mit denen der LKW beladen ist.

- Werden die Sendungen an einen Nicht-Postbetreiber in LU übergeben, muss dieser ein T1-Versandverfahren im NCTS einrichten. Darüber hinaus muss dieser Betreiber einen CMR-Frachtbrief für die Beförderung dieser Sendungen von LU nach DE ausstellen. Wenn die Sendungen in DE angekommen sind, muss die Deutsche Post eine Nachricht an diesen Betreiber senden, um das T1-Verfahren abzuschließen.

Fall 2: Die luxemburgische Post ist in den Versandvorgang einbezogen (offenes Versandverfahren).

- Die Sendungen werden im Postversandverfahren durchgeführt und Unionswaren und Nicht-Unionswaren müssen in verschiedenen Behältern voneinander getrennt werden. Die luxemburgische Post bringt gelbe Klebezettel auf Behältern an, die Nicht-Unionswaren enthalten und sich im Versandverfahren befinden. Anschließend stellt sie einen Postfrachtbrief zur Beförderung dieser Sendungen von LU nach DE aus, und dieses Dokument enthält die Angaben zu allen Behältern, mit denen der LKW beladen ist.

Für die Beförderung nach DE im Postversandverfahren muss der gelbe Klebezettel auf dem Behälter (siehe Beschreibung im Versandhandbuch) bei der Gestellung bei der Einfuhr in die EU durch einen EU-Postbetreiber angebracht sein. Der gelbe Klebezettel dient den Zollbehörden im Durchfuhrmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat als Nachweis dafür, dass es sich bei den Waren um Nicht-Unionswaren handelt (die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden).

#### *Beispiel 2:*

*Waren werden von USPS an einen Empfänger in DE versandt, aber die Zollabfertigung soll in LU erfolgen: Beförderung auf dem Luftweg nach LU, Zollabfertigung in LU im Rahmen der IOSS-Regelung und Beförderung auf der Straße zum Bestimmungsort in DE.*

- Die Zollabfertigung kann vom Postbetreiber am Ort des ersten Eingangs in die EU durchgeführt werden, indem er eine Zollanmeldung (ggf.) mit Datensatz H7 abgibt.
- Als Postbetreiber im Durchfuhrland gilt der nationale Postbetreiber des Landes oder ein Vertreter eines jeden EU-Postbetreibers, der einen IMPC-Code hat.

Einem Betreiber, der nicht über den IMPC-Code verfügt, ist es in keinem Fall gestattet, Sendungen im Durchfuhrland unter Verwendung von WPV-Dokumenten abzufertigen.

- In allen Fällen, in denen das Versandverfahren verwendet wird, gehen die Postfrachtbriefe und ITMATT-Daten von den USA nach LU und der Postversand aus

den USA endet in LU. Für die Postbeförderung auf der Straße nach DE wird ein neuer Postversand eingerichtet.

- Wenn die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, sollte dies so erfolgen, dass dies von den Zollbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat eindeutig identifiziert werden kann.
- Im Anschluss daran gelten Postsendungen als innergemeinschaftliche Sendungen und werden ohne zusätzliches Zollverfahren (ohne gelbe Klebezettel) zur Bestimmungsstelle in der EU befördert.

Die Abfertigung der Waren am ersten Eingangsort durch den Postbetreiber ist nur möglich, wenn aus betrieblichen Gründen eine Vereinbarung zwischen dem Durchfuhrbetreiber und der Bestimmungsstelle getroffen wurde (siehe Artikel 20.3 des Weltpostvertrags).

Wird die Zollabfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht im Bestimmungsland der Sendung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Unionscharakter der Waren im Bestimmungsland leicht erkennbar ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen das Originaletikett/der Poststempel eines Drittlandes noch auf der Sendung angebracht ist und das Erscheinungsbild der Sendung keine Unterscheidung zwischen Unionswaren und Nicht-Unionswaren ermöglicht (d. h. wenn ein in der EU ansässiger Postbetreiber die Sendung von einem extraterritorialen Austauschbüro (Extraterritorial Exchange Office – ETOE) in einem Drittland aus unter Verwendung der Poststempel des in der EU ansässigen Wirtschaftsbeteiligten versendet).

#### **2.6.3.2.Sonderregelungen**

Der Durchfuhrbetreiber sollte folgende Vorgehensweise befolgen:

- Er sollte gelbe Klebezettel auf jedem einzelnen Artikel im Falle des offenen Versandverfahrens oder auf Behältern im Falle des geschlossenen Versandverfahrens anbringen.
- Er sollte relevante EDI-Nachrichten an die Bestimmungsstelle senden.

#### **2.6.3.3.Standardverfahren für die Mehrwertsteuererhebung**

Die im Standardverfahren anzuwendende Vorgehensweise ist mit der in Abschnitt 2.6.3.2 beschriebenen Vorgehensweise in Bezug auf die Sonderregelungen identisch.

### 3. MWST-ERHEBUNGSVERFAHREN

#### 3.1. IOSS-REGELUNG

##### *3.1.1. Grundlegendes Konzept und Beschreibung des Verfahrens*

###### Grundlegendes Konzept

Ab dem 1. Juli 2021 ist auf alle in die EU eingeführten Waren mit geringem Wert Mehrwertsteuer zu entrichten. Für Fernverkäufe von Gegenständen, die aus Drittländern oder Drittgebieten in die EU eingeführt werden, wurde eine Sonderregelung für die Anmeldung und Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen geschaffen, die sogenannte einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop – IOSS).

Die nachstehende Erläuterung gibt einen kurzen Überblick über die IOSS und soll grundlegende Konzepte und die Funktionsweise des Systems verdeutlichen. Eine umfassende Darlegung dieser Regelung ist in Abschnitt 4.2 der [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#) zu finden, wo unter anderem beschrieben ist, welche Umsätze erfasst werden, wer die Regelung in Anspruch nehmen kann und wie die Regelung funktioniert.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung (IOSS) ist für Verkäufer **nicht verpflichtend**. Im Zusammenhang mit diesem Leitfaden kann sich der Begriff „Verkäufer“ je nach Kontext auf Lieferer, zugrunde liegende Lieferer und fiktive Lieferer (elektronische Schnittstelle) beziehen. Außerdem kann von diesen Verkäufern verlangt werden, dass sie einen Vermittler für die Inanspruchnahme der IOSS benennen.

Um die IOSS in Anspruch nehmen zu können, muss sich **ein Steuerpflichtiger oder sein Vermittler bei der IOSS registrieren lassen** und erhält eine IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Einzelheiten dazu, wer die IOSS in Anspruch nehmen kann, sind den Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5 der [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#) zu entnehmen. Einzelheiten zum Registrierungsverfahren sind dem OSS-Leitfaden zu entnehmen. **Ein Verkäufer, der sich für die Inanspruchnahme der IOSS entschieden hat, gibt alle seine Fernverkäufe eingeführter Waren mit geringem Wert an Verbraucher in der gesamten Gemeinschaft unter Verwendung dieser IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer an.** Die Kontrolle zur Sicherstellung, dass der Verkäufer die Mehrwertsteuer im Rahmen der IOSS für alle Verkäufe von Waren mit geringem Wert an Verbraucher in der EU erhoben hat, wird von den Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Identifizierung durchgeführt.

Der Anwendungsbereich der Sonderregelung (IOSS) ist auf **Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR zum Zeitpunkt der Lieferung beschränkt, die aus einem Drittgebiet oder einem Drittland in die EU eingeführt werden. Verbrauchsteuerpflichtige Waren** im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der MwSt-Richtlinie **sind von der IOSS ausgeschlossen (siehe Absatz 1.1.2 Buchstabe a und Absatz 2.2.1.1).**

Eine ausführlichere Darstellung des Anwendungsbereichs der IOSS findet sich in Abschnitt 4.2.3 der [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#). Außerdem findet sich eine Zusammenfassung des Anwendungsbereichs der IOSS und der Sonderregelungen sowie der Zollanmeldung mit Datensatz H7 in *Anhang 1*.

### Beschreibung des Verfahrens

Die IOSS funktioniert im Wesentlichen folgendermaßen:

- Der Verkäufer registriert sich für Mehrwertsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat, berechnet und erhebt die Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von Gegenständen, die an Verbraucher in der EU versandt/befördert werden, und entrichtet diese Mehrwertsteuer an den Mitgliedstaat der Identifizierung, der sie dann an den Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände weitergibt.
- Die Gegenstände sind dann bei der Einfuhr in die EU von der Mehrwertsteuer befreit. Die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats erstellen monatlich eine Aufstellung des Einfuhrwerts je IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und teilen sie der Steuerverwaltung des Mitgliedstaats der Identifizierung mit.

Ein Überblick über das IOSS-Verfahren ist in folgender Abbildung dargestellt<sup>11</sup>:



### Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern oder Drittgebieten

<sup>11</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein vereinfachtes Szenario handelt und verschiedene Alternativen möglich sind (z. B. kann die Zahlung auch bei der Lieferung erfolgen).

Bei Fernverkäufen von Gegenständen, die unter Inanspruchnahme der IOSS aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführt werden, tritt der **Steuertatbestand zum Zeitpunkt der Lieferung ein, und der Steueranspruch kann zum Zeitpunkt der Lieferung geltend gemacht werden** (bei Annahme der Zahlung).

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist die **Einfuhr von Gegenständen, die mit einer gültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angemeldet werden, von der Mehrwertsteuer befreit**. Eine Zollanmeldung (H1, H6, H7 oder I1) mit einer gültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und unter Angabe des Codes für das zusätzliche Verfahren „F48“ ist als „Antrag“ auf Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zu betrachten. Die Zollbehörden prüfen, ob die Voraussetzungen für die von der Mehrwertsteuer befreite Einfuhr und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Verwendung der spezifischen Zollanmeldung erfüllt sind. Wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, muss die Zollanmeldung zurückgewiesen werden<sup>12</sup> (z. B. bei ungültiger IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer) oder vom Anmelder geändert werden (z. B. bei einer Unterbewertung, wenn der Einzelwert aber dennoch 150 EUR nicht übersteigt).

*Beispiel für die Inanspruchnahme von Artikel 143a UZK-DelR:*

*Überführung einer IOSS-Sendung mit zwei online bestellten T-Shirts mit einem Wert von je 30 EUR in den zollrechtlich freien Verkehr in Mitgliedstaat A mit endgültigem Bestimmungsort in Mitgliedstaat B. Eine gültige IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ist in D.E. 13 16 000 000 angegeben, und die Codes für zusätzliche Verfahren C07 und F48 sind in 11 10 000 000 angegeben. Die Waren unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.*

*3.1.2. Haftung der Akteure im Rahmen des IOSS-Systems*

Die Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr sehen vor, dass der Steuerpflichtige (oder gegebenenfalls sein Vermittler)<sup>13</sup>, der die IOSS in Anspruch nimmt, zur Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe eingeführter Gegenstände sowie zur Abgabe der IOSS-Mehrwertsteuererklärung verpflichtet ist. Das Konzept des Vermittlers im Rahmen der IOSS unterscheidet sich von dem Anmelder oder seinem Vertreter, der an der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU beteiligt ist.

Die Zollschuld liegt beim Anmelder der Zollanmeldung und hängt von der Art der Vertretung ab. Bei einer direkten Vertretung ist die Haftung des Vertreters gemäß Artikel 18 UZK beschränkt, da der Anmelder die vertretene Person ist.

---

<sup>12</sup> Artikel 172 UZK sieht vor, dass eine Zollanmeldung nur angenommen werden kann, wenn die in Kapitel 2 UZK festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen betreffen die Angaben, die für die Anwendung der Bestimmungen über das Zollverfahren, für das die Waren angemeldet wurden, erforderlich sind.

<sup>13</sup> Artikel 369I bis 369x der MwSt-Richtlinie.



Bei einer indirekten Vertretung wird der Vertreter zum Anmelder und haftet gesamtschuldnerisch mit der vertretenen Person.

Der Einführer kann die Waren auch direkt abfertigen, d. h. ohne die Nutzung eines Zollvertreters, indem er sie selbst anmeldet.

### *3.1.3. IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer*

- 1. Besteht die Möglichkeit, die Sendung mit einer eindeutigen Kennung, einem Luftfrachtbrief, einer individuellen Sendungsnummer oder mit einer von der elektronischen Schnittstelle generierten eindeutigen Transaktionsnummer zu verknüpfen?***

In die Zollanmeldung können Angaben zu einer vom Verkäufer/von der elektronischen Schnittstelle generierten eindeutigen Kennung aufgenommen werden (D.E. 12 08 000 000 Referenznummer/UCR – optional für Wirtschaftsbeteiligte), die in diesem Zusammenhang in der Regel die Form der Bestellnummer oder der individuellen Sendungsnummer hat. Diese Angaben können für nachträgliche Prüfungen verwendet werden. Außerdem ist die Sendung immer durch die Bezugsnummer des Beförderungspapiers identifizierbar. Wenn die elektronische Schnittstelle die Bezugsnummer des Beförderungspapiers kennt, kann der Zusammenhang zwischen der Lieferung (Handelsgeschäft) und der Einfuhr der Gegenstände leicht festgestellt werden.

- 2. Kann die elektronische Schnittstelle in den Datenfluss an den Zoll einbezogen werden, d. h. kann sie die elektronischen Daten zu Sendungen direkt an den Beförderer oder den Zoll übermitteln?***

Wenn die elektronische Schnittstelle die Zollanmeldung selbst abgibt, kann die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in der Zollanmeldung dem EU-Zoll direkt mitgeteilt werden. Eine reine Übermittlung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer durch die elektronischen Schnittstellen an den EU-Zoll ohne Abgabe der Zollanmeldung ist nicht möglich. Die Europäische Kommission strebt jedoch mittelfristig die Einführung eines direkten Informationsaustauschs zwischen elektronischen Schnittstellen/Lieferern und den Zollbehörden an.

### ***3. Was geschieht, wenn die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in der Zollanmeldung fehlt oder ungültig ist?***

Das Vorhandensein/die Gültigkeit der in einer Zollanmeldung angegebenen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer wird von den Zollbehörden elektronisch im Register der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern überprüft. Die Datenbank enthält alle von allen Mitgliedstaaten zugeteilten IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und das Anfangs- und Enddatum ihrer Gültigkeit.

Die **Anmelder** können nur überprüfen, ob die IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vorhanden ist. Sie **können deren Gültigkeit nicht überprüfen, da sie keinen Zugang zur Datenbank der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern selbst haben. Nur die Zollbehörden der Mitgliedstaaten haben über ihre nationalen Einfuhrsysteme Zugang zu dieser Datenbank.**

Weitere Einzelheiten zum Anmelder sind Abschnitt 2.2.2 zu entnehmen. Der Verkäufer/die elektronische Schnittstelle muss diese Nummer dem Einführer (d. h. dem Empfänger) oder seinem Zollvertreter mitteilen.

Wenn die in einer Zollanmeldung angegebene IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ungültig oder gar nicht angegeben ist, kann die Einfuhrregelung nicht in Anspruch genommen werden und eine Mehrwertsteuerbefreiung kann nicht gewährt werden. Die Zollbehörden erheben in diesem Fall die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr.

Für die Angabe einer gültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ist der Verkäufer/die elektronische Schnittstelle verantwortlich. Eine Zollanmeldung mit einer ungültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer wird zurückgewiesen und es muss eine neue Zollanmeldung abgegeben werden, um die Sonderregelung oder das Standard-MwSt-Erhebungsverfahren in Anspruch zu nehmen und diese Waren bei der zuständigen Zollstelle anzumelden.

Ist die falsche IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auf einen Schreibfehler zurückzuführen, so kann der Anmelder dennoch in einer neuen Zollanmeldung eine Mehrwertsteuerbefreiung im Rahmen der IOSS beantragen, wenn er über die korrekte IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt (Fehler bei der ursprünglichen Übermittlung).

### ***4. Können die Zollanmelder die beschränkte Haftung nach Artikel 5c der MwSt-Durchführungsverordnung in Anspruch nehmen?***

Die Bestimmungen von Artikel 5c der MwSt-Durchführungsverordnung gelten nur für die in Artikel 14a der MwSt-Richtlinie genannten elektronischen Schnittstellen. Durch sie sollen keine Zollverpflichtungen abgedeckt werden.

Um eine ähnliche Schutzbestimmung im Zollrecht zu haben, wäre eine Änderung des Zollkodex der Union erforderlich.

#### *3.1.4. Schwellenwert 150 EUR*

##### **5. Was geschieht, wenn die Zollbehörden der Auffassung sind, dass Gegenstände, für die die IOSS in Anspruch genommen wurde, unterbewertet sind und der korrekte Einzelwert höher als 150 EUR ist? In wessen Namen wird die Einfuhranmeldung abgegeben?**

In bestimmten Fällen kann der Einzelwert den Schwellenwert von 150 EUR übersteigen, obwohl der Betroffene gutgläubig ist, z. B. aufgrund von Wechselkursschwankungen (siehe Punkt 3.1.5), bei gebündelten Sendungen (siehe Punkt 3.1.6) usw.

In Fällen, in denen die Zollbehörden bei der Gestellung der Waren den begründeten Verdacht haben, dass der Einzelwert 150 EUR übersteigt (falsche Preisfestlegung oder absichtliche Unterbewertung durch den Lieferer), obliegt es den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats, bei der Abfertigung der Waren Einfuhrumsatzsteuer und Zoll zu erheben, selbst wenn die Waren im Rahmen der IOSS angemeldet wurden (z. B. der Verbraucher hat die Mehrwertsteuer bereits an den Lieferer oder die elektronische Schnittstelle entrichtet). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Überprüfungsverfahren nach Artikel 140 UZK-DuR letztlich nicht zur Bestätigung des angegebenen Transaktionswerts führen.

Wenn in einem solchen Fall der Mitgliedstaat, in dem die IOSS-Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, nicht der Mitgliedstaat ist, in den die Waren befördert/versandt werden, so werden die Waren gemäß den Vorschriften abgefertigt, die für Sendungen mit einem Wert von mehr als 150 EUR gelten.

**Der Anmelder/sein Vertreter reicht eine neue Einfuhranmeldung** unter Verwendung des Datensatzes H1 oder gegebenenfalls des Datensatzes H6 oder des Datensatzes I1 **ein. Nimmt der Einführer die Lieferung der Waren an, so hat er die Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Zoll an die Zollbehörden zu entrichten. Darüber hinaus verlangt der Anmelder die Ungültigerklärung der vorherigen Zollanmeldung** (Einzelheiten dazu siehe Kapitel 5).

Der Einführer kann die Waren jedoch auch zurückweisen; in diesem Fall gelten die üblichen Zollverfahren und Förmlichkeiten.

In beiden Fällen **kann sich der Einführer an den Lieferer oder die elektronische Schnittstelle wenden, um die zum Zeitpunkt der Lieferung zu Unrecht gezahlte Mehrwertsteuer zurückzufordern.** Zu diesem Zweck kann der Verbraucher den Nachweis der Zahlung an den Zoll oder die Zollentscheidung über die vernichteten oder aufgegeben Waren verwenden. Der tatsächliche Nachweis hängt davon ab, ob die Waren

vom Einführer (d. h. vom Empfänger) angenommen wurden oder nicht. Wenn dies tatsächlich der Fall ist und er den neu berechneten Mehrwertsteuerbetrag und gegebenenfalls den Zoll entrichtet hat, verwendet er die Zollentscheidung über die Überlassung der Waren und die Zahlung der Mehrwertsteuer als Nachweis für die Erstattung durch den Lieferer oder die elektronische Schnittstelle. Wenn er die Annahme der Waren zurückweist, werden die Waren zurückgesandt, und der Lieferer sollte in diesem Fall grundsätzlich außer dem Ausfuhrnachweis keinen zusätzlichen Nachweis benötigen.

Wenn die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr der Gegenstände erhoben wird, sollte diese Lieferung von Gegenständen nicht in die IOSS-Mehrwertsteuererklärung aufgenommen werden. Auf der Grundlage des Nachweises der Zahlung des Verbrauchers an den Zoll kann der Lieferer, die elektronische Schnittstelle oder der Vermittler seine IOSS-Mehrwertsteuererklärung und seine Aufzeichnungen berichtigen.

Weitere Einzelheiten der geltenden Zollförmlichkeiten sind Abschnitt 2.2.3 des vorliegenden Dokuments zu entnehmen.

#### ***6. Wie kann überprüft werden, dass die Waren nicht unterbewertet sind?***

Es ist Sache der Zollbehörden der Einfuhrmitgliedstaaten, den Wert der eingeführten Waren anhand der Kriterien für die Risikobewertung zu überprüfen, insbesondere wenn begründete Zweifel aufgrund außergewöhnlich niedriger Preise die Einleitung von Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 140 UZK-DuR erfordern. Die Zollbeamten berücksichtigen bei ihrer Risikobewertung mehrere Faktoren, wobei der Wert der Waren nur einer dieser Faktoren ist.

#### ***7. Was geschieht, wenn Gegenstände unterbewertet sind, aber der korrigierte Einzelwert 150 EUR nicht übersteigt?***

Aus zollrechtlicher Sicht sind die **Voraussetzungen für die Verwendung der Einfuhrzollanmeldung mit dem Datensatz H7 nach wie vor erfüllt**. Die **Zollanmeldung muss jedoch in Bezug auf den Einzelwert** gemäß dem in Abschnitt 2.2.3 beschriebenen Verfahren **geändert werden**.

In diesem Fall sollte die **Einfuhr von Waren mit geringem Wert bei der Einfuhr weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit werden**, sofern in der Zollanmeldung eine gültige IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der IOSS erfüllt sind. Die Gegenstände werden ohne Entrichtung zusätzlicher Mehrwertsteuer in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (der korrekte Mehrwertsteuerbetrag ist in der IOSS-Mehrwertsteuererklärung zu erklären und vom Lieferer oder der elektronischen Schnittstelle direkt oder über einen für diesen Zweck benannten Vermittler zu entrichten). Die zusätzliche Mehrwertsteuer

wird im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörden eingezogen.

Der Zollanmelder sollte in diesem Fall nicht für die zusätzliche Mehrwertsteuer haftbar gemacht werden, es sei denn, die besonderen Umstände, z. B. eine Beteiligung an einem Betrug, und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften rechtfertigen eine Haftung des Anmelders.

**8. *Wer ist bei Inanspruchnahme der IOSS verpflichtet, die zusätzliche Mehrwertsteuer (sowie Säumniszuschläge und Zinsen) zu entrichten, wenn nach der Überlassung der Waren eine Unterbewertung festgestellt wird?***

Die Steuerbehörden führen eine nachträgliche Prüfung durch, indem sie die IOSS-Mehrwertsteuererklärung und die Aufzeichnungen des Verkäufers überprüfen. In diesem Fall schuldet allein der Lieferer, der fiktive Lieferer oder der Vermittler die zusätzliche Mehrwertsteuer (sowie Säumniszuschläge und Zinsen), die nach der Überlassung der Waren über die IOSS zu entrichten ist. Der Zollanmelder kann letztlich auch haftbar gemacht werden, wenn er aktiv an einem Betrug beteiligt ist.

**9. *Was geschieht, wenn der Wert der Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung von dem in den Warenbegleitpapieren angegebenen Wert abweicht (z. B. wenn für die Waren zum Zeitpunkt des Kaufs eine zeitlich begrenzte Werbe-/Rabattaktion galt)?***

Der Einzelwert bei der Einfuhr ist der Nettopreis, den der Verbraucher zum Zeitpunkt der Lieferung (d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung des Verbrauchers angenommen wurde) gezahlt hat, wie aus dem Begleitdokument des Warenversands (d. h. der Handelsrechnung) hervorgeht. Im Zweifelsfall können die Zollbehörden vom Verbraucher (d. h. dem Einführer) einen Zahlungsnachweis verlangen, bevor die Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

### *3.1.5. Wechselkurs*

Wenn sich der Lieferer/die elektronische Schnittstelle für die Einfuhrregelung entscheidet, müssen **alle Fernverkäufe eingeführter Waren bis zu einem Wert von 150 EUR im Rahmen der IOSS angemeldet werden**. Die IOSS mit allen ihren Vorteilen kann jedoch nicht für den Verkauf von Waren mit einem Wert von über 150 EUR in Anspruch genommen werden. Um festzustellen, ob die IOSS für einen bestimmten Verkauf in Anspruch genommen werden kann, muss der Lieferer/die elektronische Schnittstelle Bezug auf den in Artikel 91 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie festgelegten Wechselkurs (als Tageswechselkurs der Europäischen Zentralbank) am Tag der Annahme der Zahlung nehmen, unabhängig davon, wann die Waren tatsächlich in die EU eingeführt werden.

Bei der Einfuhr wird der Schwellenwert von 150 EUR für Zollzwecke erneut überprüft, diesmal anhand des für die Ermittlung des Zollwerts geltenden Wechselkurses, d. h. des Wechselkurses, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt. Letzterer wird im Vormonat festgelegt und gilt für alle Einfuhren im laufenden Monat.

Um Situationen zu vermeiden, in denen ein Preis von unter 150 EUR zum Zeitpunkt der Lieferung den Schwellenwert von 150 EUR bei der Einfuhr übersteigt, wird empfohlen, dass der Verkäufer/die elektronische Schnittstelle bei Inanspruchnahme der IOSS in der der Sendung beigelegten Rechnung den Preis in EUR angibt, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zahlung für Waren bestimmt wurde. Dieser Wert würde von den Zollbehörden bei der Einfuhr der Gegenstände in die EU akzeptiert. Somit wird eine mögliche doppelte Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr verhindert.

Wenn der Einfuhrmitgliedstaat eine andere Währung als EUR verwendet, wird empfohlen, dass der Mitgliedstaat den auf der Rechnung angegebenen Betrag in EUR (wie oben beschrieben) sowohl für Zoll- als auch für Steuerzwecke akzeptiert.

*Beispiele:*

*(1) Fernverkäufe von Gegenständen unter Inanspruchnahme der IOSS mit endgültigem Bestimmungsort in DE, die über PL in die EU eingeführt werden und in PL zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die der Sendung beiliegende Rechnung ist in EUR ausgestellt, und die Zollbehörden von PL akzeptieren den Wert in EUR.*

- Es ist nicht erforderlich, den Rechnungsbetrag von EUR in Landeswährung umzurechnen, um zu prüfen, ob die Sendung für die Zollbefreiung in Betracht kommt. IOSS und H7 können verwendet werden.
- Für die Berechnung der zu entrichtenden Mehrwertsteuer ist der monatliche Kurs gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a (vorletzter Mittwoch eines Monats, gültig ab dem 1. Tag des folgenden Monats) bei der Anmeldung anzuwenden. Der Rechnungsbetrag ist in die Landeswährung umzurechnen.

*(2) Fernverkäufe von Gegenständen unter Inanspruchnahme der IOSS mit endgültigem Bestimmungsort in Mitgliedstaat „A“, die über Mitgliedstaat „B“ in die EU eingeführt werden und in Mitgliedstaat „B“ zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die der Sendung beiliegende Rechnung ist in USD ausgestellt.*

Es sollte geprüft werden, ob die Sendung für IOSS- und H7-Zwecke in Betracht kommt. Hierfür wird der in Rechnung gestellte Betrag (USD) unter Verwendung des Wechselkurses, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt (d. h. der Wechselkurs auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a UZK und Artikel 146 UZK-DuR),

in die Landeswährung umgerechnet. Dieser in Landeswährung umgerechnete Betrag sollte mit dem auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 2 UZK und Artikel 48 Absatz 2 UZK-DuR berechneten Gegenwert des Euro in der Währung der Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone verglichen werden (auf jährlicher Basis).

#### *Beispiel*

*Fernverkäufe von Gegenständen unter Inanspruchnahme der IOSS mit endgültigem Bestimmungsort in HU. Die Gegenstände werden in die EU über HU eingeführt, wo sie zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die der Sendung beiliegende Rechnung ist in USD ausgestellt.*

*Um zu prüfen, ob die Sendung für die Verwendung einer Zollanmeldung mit Datensatz H7 in Betracht kommt, muss zunächst der in Rechnung gestellte Betrag (in USD) anhand des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ungarische Währung (HUF) umgerechnet werden (Wechselkurs wird im Vormonat festgelegt und gilt für alle Einfuhren, die in dem betreffenden Monat getätigt werden). Im nächsten Schritt wird dieser in HUF umgerechnete Betrag mit dem in HUF ausgedrückten jährlichen Schwellenwert verglichen, der dem Schwellenwert von 150 EUR entspricht. Liegt der in HUF umgerechnete Rechnungsbetrag unter dem jährlichen Schwellenwert, kann die Zollanmeldung mit Datensatz H7 verwendet werden. Für die Berechnung der zu entrichtenden Mehrwertsteuer sollte der Wechselkurs auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a UZK und Artikel 146 UZK-DuR verwendet werden (der Wechselkurs wird im Vormonat festgelegt und gilt für alle Einfuhren des betreffenden Monats).*

Wenn der Rechnungsbetrag in einer Fremdwährung/Nicht-EU-Währung angegeben ist und der umgerechnete Betrag bei der Einfuhr in der Nähe von 150 EUR liegt, wird den Zollbehörden empfohlen, eine geeignete Strategie für die Überwachung des Einzelwerts von 150 EUR festzulegen. Siehe Kapitel 4 Frage 21 in den [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#).

#### *3.1.6. Zusammenfassung von Sendungen*

Für die Bündelung von Bestellungen im Rahmen der IOSS gibt es zwei mögliche Szenarien:

- i) mehrere Bestellungen desselben Verbrauchers werden in einer einzigen Sendung zusammengefasst und
- ii) mehrere Bestellungen verschiedener Verbraucher werden in einer konsolidierten Sendung zusammengefasst

Wenn Verkäufer die unter Punkt i) genannten Bestellungen in einer einzigen Sendung versenden, so ist für die gesamte Sendung eine einzige Zollanmeldung erforderlich. In diesem Fall sollte sich die Person, die die Waren versendet, bewusst sein, dass der Zoll

bei der Einfuhr Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer auf den gesamten Wert der Sendung erhebt, wenn dieser 150 EUR übersteigt. In diesem Fall muss der Lieferer/die elektronische Schnittstelle dem Verbraucher die im Rahmen der IOSS entrichtete Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Nachweises der Entrichtung der Mehrwertsteuer und möglicherweise der an die Zollbehörden entrichteten Einfuhrabgaben erstatten. Der Lieferer/die elektronische Schnittstelle kann seine/ihre IOSS-Mehrwertsteuererklärung (sofern sie bereits eingereicht wurde) berichtigen und kann über die IOSS angeben, dass keine Mehrwertsteuer mehr geschuldet wird. Der Lieferer/die elektronische Schnittstelle sollte in seinen/ihren Unterlagen auch den Zahlungsnachweis aufbewahren, aus dem hervorgeht, dass der Verbraucher die Mehrwertsteuer entrichtet hat.

Bei durch die elektronische Schnittstelle unterstützten Einfuhren von Waren mit geringem Wert ist für die elektronischen Schnittstellen im Allgemeinen nicht ersichtlich, welche Grundsätze für die Zusammenfassung von Sendungen angewendet werden, und die elektronischen Schnittstellen können dies nicht überprüfen, wenn eine solche Zusammenfassung vollständig der Kontrolle des zugrunde liegenden Verkäufers unterliegt.

In diesem Fall muss die elektronische Schnittstelle daher bestimmte angemessene Annahmen treffen: Wenn beispielsweise derselbe Verbraucher mehrere Gegenstände gleichzeitig beim selben Lieferer bestellt, wird die elektronische Schnittstelle davon ausgehen, dass die Gegenstände eine einzige Sendung bilden. Wenn ein Verbraucher mehrere getrennte Bestellungen am selben Tag macht, wird die elektronische Schnittstelle davon ausgehen, dass die Gegenstände, die zu den verschiedenen Bestellungen gehören, getrennte Sendungen bilden.

In dem unter Punkt ii) beschriebenen Szenario hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-7/08 entschieden, dass Sammelsendungen mit einem Gesamtwert, der 150 EUR übersteigt, die jedoch einzeln betrachtet von geringem Wert sind, von Eingangsabgaben befreit werden können, vorausgesetzt, dass jedes Päckchen der Sammelsendung einzeln an einen Empfänger in der EU adressiert ist.

Dies würde bedeuten, dass die Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr Vorrang hätte, wenn eine Sendung auf der Ebene der Bestellung die Voraussetzungen für die Verwendung der IOSS erfüllt und in einer Verpackung befördert wird, die an einen einzelnen Empfänger adressiert ist, jedoch in einem größeren Paket mit anderen Paketen zusammengefasst wird, die an verschiedene Empfänger gerichtet sind, wenn in der Zollanmeldung eine gültige IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist.

Da die Angaben zu den Einführern in der Kopfzeile der Anmeldung zu machen sind, müsste bei dieser Lösung eine Anzahl von Zollanmeldungen abgegeben werden, die der Anzahl der Einführer (einzelne Empfänger) entspricht.

Nichtsdestotrotz können die Zollbehörden Überprüfungen vornehmen, um zu bewerten, ob eine Bestellung oder eine Sendung mit dem Ziel künstlich aufgeteilt wurde, in den Genuss der Zollbefreiung zu kommen; in diesem Fall werden auch Zölle erhoben.



### *3.1.7. Rücksendung von IOSS-Waren*

Die für die Rücksendung der Waren geltenden Zollförmlichkeiten sind in Kapitel 4 – Ausfuhr- und Wiederausfuhrförmlichkeiten für Sendungen mit geringem Wert – und Kapitel 5 – Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung – beschrieben.

Wenn die Ware erfolgreich an den Einführer übergeben wurde, der anschließend beschließt, sie an den Verkäufer zurückzugeben, hängt das Verfahren davon ab, welche Anweisungen der zugrunde liegende Verkäufer dem Verbraucher für die Organisation der Rücksendung gibt.

Der Verkäufer bezahlt die Mehrwertsteuer im Rahmen der Erstattung des Warenwerts an den Verbraucher (d. h. den Einführer) zurück. Dies führt zu einer Berichtigung der periodischen IOSS-Mehrwertsteuererklärung und der Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, der die IOSS in Anspruch nimmt, oder seines Vermittlers, und der Nachweis für die Rücksendung muss in den Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Es gibt Situationen, in denen die eingeführten Waren beschädigt sind, und in denen es der Verkäufer dem Einführer gestattet, dass er die Waren behält, anstatt sie zurückzusenden, und in denen der Verkäufer neue Waren versendet.

Aus zollrechtlicher Sicht sind in diesem Fall zwei Zollanmeldungen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzugeben, da sich jede dieser Zollanmeldungen auf andere Waren bezieht, die in den Binnenmarkt übergeführt werden. Das MwSt-Verfahren sollte sich an der derzeitigen Situation für den Ersatz von Waren orientieren.

### *3.1.8. Monatliche Meldung*

#### Grundlegendes Konzept

Um die korrekte Verwendung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zu überwachen und um zu verhindern, dass Waren rechtswidrig unter Inanspruchnahme der Mehrwertsteuerbefreiung im Rahmen der IOSS eingeführt werden, ist in der MwSt-Richtlinie eine spezifische Kontrollmaßnahme vorgesehen. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine monatliche Meldung über den Gesamtwert der in einem bestimmten Monat in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführten IOSS-Waren zu erstellen, in der der Gesamtwert der Einfuhren je IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist. Diese Meldung ist an die Steuerbehörde des betreffenden Mitgliedstaats der Identifizierung zu übermitteln, die die Meldungen nutzen kann, um die darin angegebenen Beträge mit dem Inhalt der IOSS-Mehrwertsteuererklärung abzugleichen, und die somit ein zusätzliches Überwachungsinstrument an die Hand bekommt. Die Zollanmelder haben in Bezug auf die monatliche Meldung keine Verpflichtungen.

Das EU-Überwachungssystem überwacht die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren in den bzw. aus dem Binnenmarkt der Union in Bezug auf Mengen und/oder Wert und es wird genutzt, um den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der monatlichen Meldung im Rahmen der IOSS nachzukommen.

Das Überwachungssystem wird von der GD TAXUD betrieben. Die primären Datenquellen für das Überwachungssystem sind die Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen, die von den nationalen Zollanmeldungs-systemen verwaltet werden.

#### Wie funktioniert das?

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Überwachungssystem regelmäßig die relevanten Datenelemente der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Das Überwachungssystem konsolidiert diese Informationen und wandelt sie in Informationen um, die für die Zwecke von Meldung und Analyse verwendet werden können.

Im Falle der IOSS müssen die Mitgliedstaaten den Gesamtwert der im Rahmen der IOSS von der Mehrwertsteuer befreiten Waren, die in einem bestimmten Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, speichern und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Die Werte sind für jede IOSS-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Auf diese Weise können die zuständigen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die MwSt-Bemessungsgrundlage, die sich aus den Datenelementen der Zollanmeldung ergibt, mit den in den IOSS-Mehrwertsteuererklärungen angegebenen Werten abgleichen.

### **3.2. SONDERREGELUNGEN**

#### *3.2.1. Grundlegendes Konzept und Beschreibung des Verfahrens (durchgehender Fluss)*

##### Grundlegendes Konzept

Der Anwendungsbereich der Sonderregelungen ist auf die Einfuhr von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR beschränkt, deren Versand oder Beförderung im Einfuhrmitgliedstaat endet. Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind von der Inanspruchnahme der Sonderregelungen ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten zum Anwendungsbereich finden sich in Kapitel 4 Abschnitt 4.3.3 der [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#).

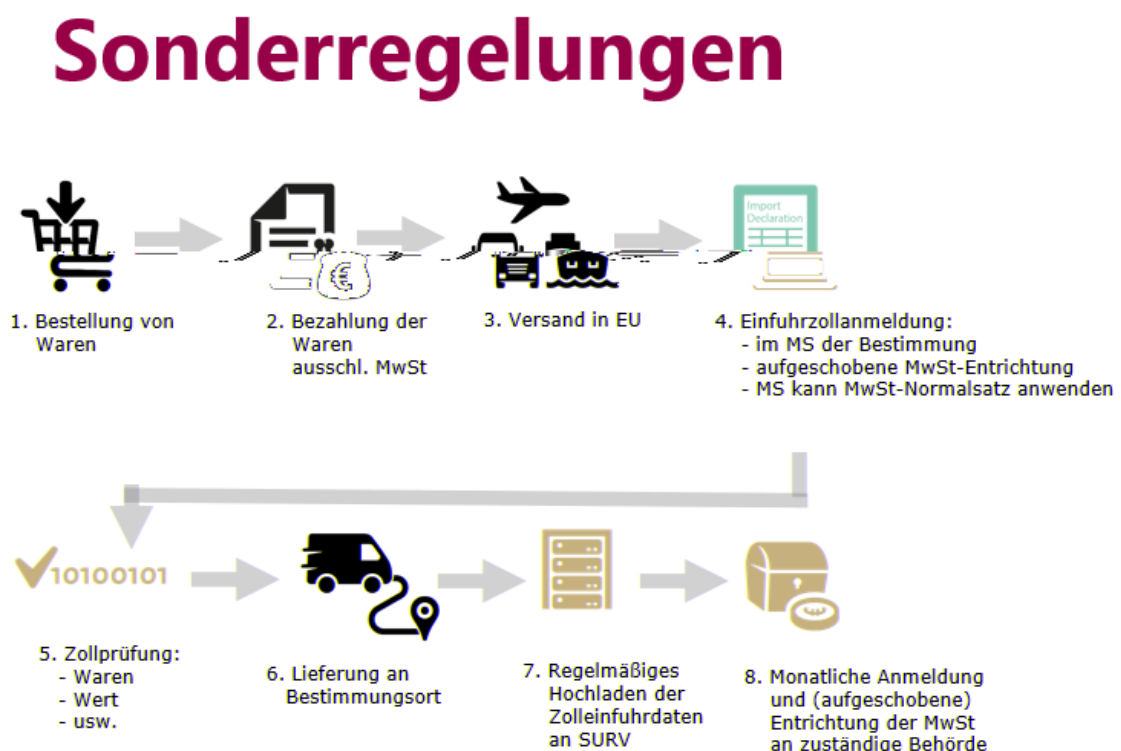
Zweck der Sonderregelungen ist es, die Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer auf Sendungen mit geringem Wert, die in die EU eingeführt werden, zu vereinfachen, wenn die IOSS nicht in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme einer Sonderregelung ist jedoch für die Person, die die Waren im Namen des Empfängers anmeldet (d. h. den Einführer), fakultativ.

Es sei darauf hingewiesen, dass die **Mehrwertsteuer nicht als Einfuhrabgabe im Sinne des Artikels 5 Absatz 20 UZK gilt. Die im Zollkodex der Union festgelegten Zollförmlichkeiten gelten für die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert. Der**

**Schuldner der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr ist jedoch in Artikel 369z der MwSt-Richtlinie definiert und diese wird gemäß Artikel 369zb Absätze 1 und 2 berechnet und erhoben. Diese Vorschriften sehen vor, dass die Einfuhrmehrwertsteuer von der Person geschuldet wird, für die die Gegenstände bestimmt sind. Diese Bestimmung sollte in diesem Sinne in die nationalen Mehrwertsteuervorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.**

### Beschreibung des Verfahrens

Ein Überblick über das Sonderregelungsverfahren ist in folgender Abbildung dargestellt:



Die Sonderregelungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren und der Einfuhrmitgliedstaat identisch sind, d. h. wenn sich der endgültige Bestimmungsort der Sendung der Waren an den Einführer in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Dies ist erforderlich, da die Mehrwertsteuer im Einfuhrmitgliedstaat geschuldet wird und dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat geltende Mehrwertsteuer nicht erheben kann.

In gleicher Weise ist die Zollstelle, die für die Anmeldung der Überführung von Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr bei Inanspruchnahme der Sonderregelungen zuständig ist, die Zollstelle im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung (Artikel 221 Absatz 4 UZK-DuR).

Gemäß Artikel 201 der MwSt-Richtlinie kann die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von jeder Person oder allen Personen geschuldet werden, die der Mitgliedstaat der Einfuhr als Steuerschuldner bestimmt oder anerkennt. In der Praxis schuldet in der Regel der Empfänger (d. h. der Einführer) die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr.

Die Mehrwertsteuer wird nur geschuldet, wenn die Mehrwertsteuer tatsächlich vom Empfänger (d. h. vom Einführer) erhoben wurde, um aufwendige Erstattungsverfahren für den Fall zu vermeiden, dass die Waren nicht geliefert werden können oder vom Empfänger (d. h. vom Einführer) zurückgewiesen werden. Die Aufzeichnungen müssen von der Person geführt werden, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt (in der Regel Postbetreiber, Expressbeförderer, Zollagenten und ähnliche Wirtschaftsbeteiligte, sofern es sich um diejenigen handelt, die die Waren gestellt haben). Die Aufzeichnungen müssen die Identifizierung des Gesamtbetrags der Mehrwertsteuer ermöglichen, die in dem gegebenen Monat erhoben wurde und die Fälle belegen, in denen die Mehrwertsteuer aufgrund der Nichtlieferung der Gegenstände nicht erhoben werden konnte.

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme von Sonderregelungen keine besondere Zollbewilligung erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung des Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 UZK erfüllt.

Die für Zollzwecke erteilten Bewilligungen des Zahlungsaufschubs können nur dann für die Nutzung der Sonderregelungen in Anspruch genommen werden, wenn die Bedingungen für den Zahlungsaufschub identisch sind, d. h. die Zahlungsfrist ist der 16. des nächsten Monats für den Gesamtbetrag der in einem bestimmten Monat angefallenen Zölle gemäß Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK.

Im Rahmen der Sonderregelungen **können die Mitgliedstaaten die systematische Anwendung des MwSt-Normalsatzes gestatten**, um den Personen, die die Sonderregelungen in Anspruch nehmen und im Namen der Einführer (d. h. der Empfänger) als Zollvertreter auftreten, das Anmeldeverfahren zu erleichtern. Aufgrund der hohen Zahl von Sendungen mit geringem Wert könnten diese Wirtschaftsbeteiligten andernfalls Schwierigkeiten haben, die ermäßigten MwSt-Sätze korrekt anzuwenden.

#### *Beispiel für die Verwendung der Zollanmeldung mit Datensatz H7*

*Ein Verbraucher in Mitgliedstaat A hat bei einem Verkäufer in einem Drittland online ein Buch bestellt, das per Post in die EU befördert wird. Da der Verkäufer nicht für die IOSS registriert ist, muss die Einfuhrmehrwertsteuer bei der Einfuhr entrichtet werden. Der Einzelwert des Buches beträgt 60 EUR und daher kann die Zollanmeldung mit Datensatz H7 für die Einfuhrabfertigung des Pakets in Mitgliedstaat A verwendet werden. Der Postbetreiber in Mitgliedstaat A meldet die Waren im Rahmen der Sonderregelung unter Angabe des Verbrauchers in der EU als Einführer und der Codes C07 und F49 im Feld „Codes für zusätzliches Verfahren“ (D.E. 11 10 000 000) an. Der*

*Zoll überführt die Waren mit Gewährung eines Zahlungsaufschubs für die Mehrwertsteuer in den zollrechtlich freien Verkehr<sup>14</sup>. Der Postbetreiber berechnet die Mehrwertsteuer zum MwSt-Normalsatz in Mitgliedstaat A und zieht die Mehrwertsteuer vom Verbraucher ein, um das Buch zu liefern. Der Postbetreiber entrichtet den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag bis zum 16. des darauffolgenden Monats an die Zoll-/Steuerbehörden.*

### *3.2.2. Haftung der Akteure im Rahmen der Sonderregelungen*

#### **3.2.2.1. Allgemeine Haftpflicht**

Im Allgemeinen muss die Zollanmeldung über einen direkten oder indirekten Vertreter abgegeben werden.

Hinsichtlich der Haftung für die Zahlung der Mehrwertsteuer haben die Beteiligten folgende Verpflichtungen:

- ✓ Der **Verbraucher** (in der Regel der Empfänger [Einführer] des Pakets) **schuldet die Mehrwertsteuer.** und
- ✓ **Die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt** (in der Regel die Person, die die Waren im Auftrag des Verbrauchers dem Zoll gestellt), **haftet für die Erhebung der Mehrwertsteuer vom Einführer und zahlt die erhobene Mehrwertsteuer an die Zoll-/Steuerbehörden.** Die Zahlung an die Zoll- oder Steuerbehörden muss monatlich erfolgen.

#### **3.2.2.2. Unterbewertung**

Wenn die Zollbehörden der Auffassung sind, dass Waren, für die die Sonderregelungen in Anspruch genommen wurden, unterbewertet sind und der korrekte Einzelwert 150 EUR übersteigt, und dieser Verdacht bestätigt wird, wird der auf der Grundlage des korrekten Betrags berechnete Zoll fällig, und die entsprechenden UZK-Bestimmungen finden Anwendung. Der Verdacht auf Unterbewertung kann zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahren bestätigt werden.

Wenn die Waren unter Verwendung einer Zollanmeldung mit Datensatz H7 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden und der zu niedrige Zollwert vor der Annahme der Zollanmeldung festgestellt wurde, wird die Anmeldung zurückgewiesen, und der Anmelder muss unter Verwendung des Datensatzes H1 oder gegebenenfalls des Datensatzes H6 oder des Datensatzes I1 eine neue Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeben.

---

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 369zb der MwSt-Richtlinie.

Wenn der zu niedrige Zollwert bei der Überprüfung der Zollanmeldung oder im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle festgestellt wurde, finden die in Abschnitt 2.2.3 beschriebenen Verfahren Anwendung.

### *3.2.3. Verfahren der monatlichen Zahlung*

Die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt (in der Regel der Zollvertreter, der im Namen des Einführers/Empfängers handelt), haftet für die Erhebung der Mehrwertsteuer vom Einführer und die Übermittlung der erhobenen Mehrwertsteuerbeträge an die Zollbehörden. Diese Zahlung muss bis zum 16. Tag des Monats erfolgen, der auf die Erhebung der Mehrwertsteuer folgt.

Gemäß Artikel 369zb der MwSt-Richtlinie muss die im Rahmen der Sonderregelungen erhobene Mehrwertsteuer in einer monatlichen Erklärung auf elektronischem Weg angemeldet werden. Aus der Erklärung muss der Gesamtbetrag der während des betreffenden Monats erhobenen Mehrwertsteuer hervorgehen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Erklärung keine Zollanmeldung im Sinne des Artikels 5 Absatz 12 UZK ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung des Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 UZK erfüllt. Diese Möglichkeit, die Mehrwertsteuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr für jede einzelne Sendung zu erheben, besteht bereits in mehreren Mitgliedstaaten. Sie muss geprüft werden, wenn die Frist der 16. Tag des nachfolgenden Monats ist, um dieselbe Bewilligung nutzen zu können.

Die Personen, die die Sonderregelungen in Anspruch nehmen, führen Aufzeichnungen über die Zollabfertigungen, bei denen die Mehrwertsteuer im Rahmen der Sonderregelungen während eines vom Einfuhrmitgliedstaat festgelegten Zeitraums erhoben wurde. Diese Aufzeichnungen müssen hinreichend ausführlich sein, damit die Steuer- und/oder Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats überprüfen können, ob die Mehrwertsteuer ordnungsgemäß angemeldet und erhoben wurde. Weitere Einzelheiten finden sich in Kapitel 4 Abschnitt 4.3.6 der [Erläuterungen zur Mehrwertsteuer](#).

Wenn die Gegenstände nicht in demselben Monat geliefert werden konnten, in dem sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, bedeutet dies, dass die Mehrwertsteuer gemäß Artikel 369zb Absatz 1 der MwSt-Richtlinie in dem betreffenden Monat nicht tatsächlich erhoben werden konnte. Diese Mehrwertsteuerbeträge sind im darauffolgenden Monat anzugeben, nachdem die Lieferung tatsächlich erfolgt ist und die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt, die Mehrwertsteuer vom Einführer erhoben hat.

*Beispiel:*

*Waren werden am 31. August 2021 in BG vom BG-Postbetreiber als indirekter Zollvertreter des Verbrauchers zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Verbraucher zahlt am 2. September 2021 an den BG-Postbetreiber den Mehrwertsteuerbetrag, der dem Mehrwertsteuer-Normalsatz entspricht. Der BG-Postbetreiber ist verpflichtet, diese Mehrwertsteuer zusammen mit allen anderen im September 2021 im Rahmen von Sonderregelungen erhobenen Mehrwertsteuerbeträgen bis zum 16. Oktober 2021 zu entrichten.*

#### *3.2.4. Rücksendung von Waren, Erstattung der Mehrwertsteuer*

Die für die Rücksendung der Waren geltenden Zollförmlichkeiten sind in Kapitel 4 – Ausfuhr- und Wiederausfuhrförmlichkeiten für Sendungen mit geringem Wert – und Kapitel 5 – Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung – beschrieben.

Wenn die Waren nicht an den Empfänger (d. h. den Einführer) geliefert werden konnten, wird die Mehrwertsteuer im Rahmen der Sonderregelungen nicht geschuldet. In diesem Fall wird die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ungültig erklärt und die Waren werden an den ursprünglichen Versender zurückgesandt. In der monatlichen Mehrwertsteuererklärung muss die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt, auf die für ungültig erklärte Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und auf die Ausfuhr (Rücksendung) der Waren verweisen.

Die Zollförmlichkeiten, die durchzuführen sind, wenn erfolgreich an den Empfänger (d. h. den Einführer) gelieferte Waren anschließend an den Verkäufer zurückgesendet werden, sind ausführlich in Kapitel 5.1 letzter Absatz beschrieben.

#### *3.2.5. Überwachungsberichte*

Die Daten der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Sonderregelungen werden an das Überwachungssystem übermittelt. Es wird jedoch keine monatlichen Meldungen über die jeweiligen Einfuhren erstellt.

### **3.3. STANDARDVERFAHREN FÜR DIE MEHRWERTSTEUERERHEBUNG**

#### *3.3.1. Grundlegendes Konzept*

Wird für die Erhebung der Einfuhrmehrwertsteuer keine Vereinfachung (IOSS oder Sonderregelungen) in Anspruch genommen, so gelten die Standardvorschriften, und die Einfuhrmehrwertsteuer wird gemäß den geltenden Zollvorschriften und gemäß den Artikeln 201, 274 und 275 der MwSt-Richtlinie erhoben.

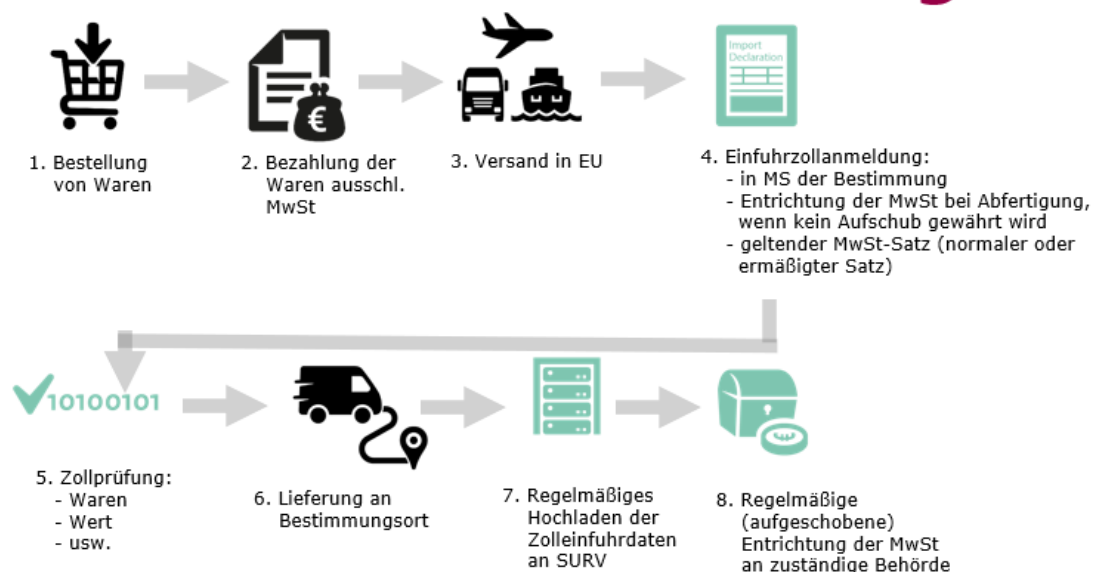
### 3.3.2. Beschreibung des Verfahrens

Bei Anwendung des Standardverfahrens für die Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr können Waren, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung von Eingangsabgaben befreit sind, gemäß Artikel 221 Absatz 4 UZK-DuR nur in dem Mitgliedstaat zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet. Das bedeutet, dass der Einfuhrmitgliedstaat und der Bestimmungsmitgliedstaat (Mitgliedstaat des Verbrauchs) identisch sein müssen. Dies ist erforderlich, da die Mehrwertsteuer im Einfuhrmitgliedstaat geschuldet wird und dieser Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer nicht mit einem in einem anderen Mitgliedstaat geltenden Mehrwertsteuersatz erheben kann. Die Person, die die Anmeldung abgibt, hat die Wahl zwischen einer Zollanmeldung mit einem Datensatz H7, I1 oder H1 (der Datensatz H6 ist auf Postbetreiber beschränkt).

Bei der Einfuhr kann die Einfuhrmehrwertsteuer von der Person oder den Personen geschuldet werden, die der Mitgliedstaat der Einfuhr gemäß Artikel 201 der MwSt-Richtlinie als Steuerschuldner bestimmt oder anerkennt. In der Praxis sind in der Regel der Einführer (d. h. der Empfänger) und bei indirekter Vertretung der Anmelder der Zollanmeldung gesamtschuldnerisch zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer verpflichtet.

Die einzelnen Abschnitte des Standardverfahrens sind in der folgenden Übersicht detailliert dargestellt:

## Standardverfahren für die Mehrwertsteuererhebung





## 4. FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR UND WIEDERAUSFUHR VON SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT

### 4.1. Übersicht

| Art der Sendung     | Warenwert                       | Zollförmlichkeiten für die                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Förmlichkeiten für die Erstattung der Mehrwertsteuer                                                                                                     |                                                                                                                                         |
|---------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                 | Ausfuhr von Unionswaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Rücksendung eingeführter Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                          |                                                                                                                                         |
| Expressgutsendungen | ≤ 150 EUR (IOSS und Nicht-IOSS) | <p>Postsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung<br/>Artikel 141 Absatz 4 UZK-DelR<br/>Die Waren gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet. Den Zollbehörden müssen keine Angaben vorliegen und von ihnen akzeptiert werden.</p> <p>Expressgutsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung<br/>Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR Bestimmte Angaben müssen den Zollbehörden vorliegen und von ihnen akzeptiert werden</p> | <p>Postsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung<br/>Artikel 141 Absatz 4 UZK-DelR<br/>Die Waren gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet. Es müssen keine Angaben von den Zollbehörden akzeptiert und ihnen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Expressgutsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung mit bestimmten Angaben, die den Zollbehörden vorliegen und von ihnen akzeptiert werden müssen<sup>15</sup><br/>(Gemäß Artikel 141 Absatz 4a und gegebenenfalls Artikel 142 Buchstabe b UZK-DelR)</p> | <p>Ungültigerklärung der Einfuhranmeldung und Erlöschen der Mehrwertsteuerpflicht</p> <p>IOSS</p> <p>Mehrwertsteuererstattung direkt durch Verkäufer</p> | <p>Nicht-IOSS</p> <p>Erstattung oder Erlass der Mehrwertsteuer durch die Zoll- oder Steuerbehörden.<br/>&gt; 150 EUR<br/>≤ 1000 EUR</p> |
|                     | > 150 EUR<br>≤ 1000 EUR         | <p>Postsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung<br/>Artikel 141 Absatz 4 UZK-DelR<br/>Die Waren gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet. Den Zollbehörden müssen keine Angaben vorliegen und von ihnen akzeptiert werden.</p> <p>Expressgutsendungen:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung</p>                                                                                                                        | <p>Waren, für die ein Antrag auf Erlass von Zöllen oder sonstigen Abgaben gestellt wird:<br/>Anmeldung durch eine andere Handlung<br/>Artikel 141 Absätze 4 und 4a UZK-DelR</p> <p>Waren, für die ein Antrag auf Erstattung der Zölle oder sonstigen Abgaben gestellt wird:<br/>Elektronische Ausfuhranmeldung<br/>(Gemäß Artikel 142 Buchstabe b UZK-DelR ist</p>                                                                                                                                                                                                 | <p>Ungültigerklärung der Einfuhranmeldung und Erlöschen der Mehrwertsteuerpflicht</p>                                                                    |                                                                                                                                         |

<sup>15</sup>Außergewöhnliche vorübergehende Situation (bis zum 1. Oktober 2021) für die Rücksendung nicht an den Empfänger übergebener Postsendungen, die gemäß Artikel 141 Absatz 3 UZK-DelR zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden. Eine solche Zollanmeldung gilt gemäß Artikel 220 Absatz 2 UZK-DuR als nicht abgegeben.

|  |  |                                                                                                                                   |                                                                |  |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--|
|  |  | Artikel 141 Absatz 4a<br>UZK-DelR Bestimmte<br>Angaben müssen den<br>Zollbehörden vorliegen<br>und von ihnen akzeptiert<br>werden | die Anmeldung durch eine<br>andere Handlung nicht<br>möglich.) |  |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--|

**Anmerkung: Die Rücksendung von Waren, auf die in diesem Leitfaden Bezug genommen wird, muss von dem Begriff der Rückwaren gemäß Artikel 203 UZK unterschieden werden.**

**Die Rücksendung im Zusammenhang mit Fernverkäufen von Gegenständen bezieht sich auf Unionswaren, die nach einem elektronischen Geschäftsvorgang in die EU eingeführt wurden und aus einem bestimmten Grund (z. B. weil der Einführer die Annahme der Waren verweigert oder mit der Ware nicht zufrieden ist) an den ursprünglichen Lieferanten oder an eine von ihm angegebene Anschrift außerhalb der EU zurückgesandt werden.**

**„Rückwaren gemäß Artikel 203 UZK beziehen sich auf Nicht-Unionswaren, die, nachdem sie ursprünglich als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, in das Gebiet der Union wiedereingeführt und mit einer möglichen Zollbefreiung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.“**

## 4.2. POSTSENDUNGEN

### 4.2.1. Anwendungsbereich der Ausfuhranmeldung durch eine andere Handlung

#### a) Rechtsgrundlage

Gemäß den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe d, 141 Absatz 4 und 142 UZK-DelR gelten Waren in Postsendungen, deren Wert 1000 EUR nicht übersteigt und die nicht ausfuhrabgabenpflichtig sind, beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie unterliegen keinem Antrag auf Erstattung der Zölle oder sonstigen Abgaben, es sei denn, dieser Antrag betrifft die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit sind.
- Sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen. Sie unterliegen keiner anderen in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen besonderen Förmlichkeit, die die Zollbehörden anzuwenden haben (z. B. verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter die Richtlinie (EU) 2020/262 fallen, oder Nicht-Unionswaren, die sich in einem Zolllager, in der aktiven Veredelung, in der vorübergehenden Verwendung, in einer Freizone oder in vorübergehender Verwahrung befinden und wiederausgeführt werden).

•

Die erste Voraussetzung betrifft die Fälle, in denen eine Mehrwertsteuererstattung (z. B. Rücksendung von Waren) auf der Grundlage der Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird, die vom Anmelder gemäß Artikel 148 Absatz 3 UZK-DelR beantragt wurde. Diese Waren können weiterhin durch ihren Ausgang aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden, sofern ihr Wert 150 EUR nicht übersteigt. Der Postbetreiber sendet die Waren unter Verwendung eines Strichcodes S10 gemäß den jeweiligen Regeln des WPV zurück. Wird für die Rücksendung ein neuer Strichcode S10 ausgestellt, so muss dieser im Postsystem mit dem Strichcode S10 für das Paket abgeglichen werden, das nicht zugestellt werden konnte. Die Daten zum Nachweis, dass dieselben Waren wie die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren zurückgesendet wurden, müssen im Falle einer Prüfung im IT-System des Postbetreibers verfügbar sein und den Zollbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Wenn dieser Schwellenwert jedoch überschritten wird, geht aus Artikel 142 Buchstabe b UZK-DelR implizit hervor, dass Waren in Postsendungen, für die ein Antrag auf Erstattung von Zöllen oder anderen Abgaben gestellt wird, nicht durch ihren Ausgang aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden dürfen. Dafür ist folglich eine elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich.

#### **b) Bestimmung der Schwellenwerte**

Der Wert der Postsendungen ist im Vordruck CN22/CN23 angegeben. Dieser Wert entspricht dem statistischen Wert, der in D.E. 99 06 000 000 der Ausfuhranmeldung anzugeben ist.

#### *4.2.2. Verfahren für die Ausfuhr von Postsendungen*

##### **a) Bestimmung der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle**

Die Bestimmungen des Artikels 329 Absatz 7 UZK-DuR können auch dann Anwendung finden, wenn ein Postbetreiber Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags aus dem Zollgebiet der Union befördert. In diesem Fall ist auf Antrag des Anmelders die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen des durchgehenden Beförderungsvertrags übernommen werden.

In Ausnahmefällen kann Artikel 221 Absatz 2 UZK-DuR angewendet werden.

Das Beförderungspapier im Postverkehr ist das Formular CN37 (Straße)/CN38 (Luft)/CN41 (Straße-Luft), das zwischen dem Postbetreiber und dem Beförderer ausgetauscht wird. Das Formular beschreibt alle in der Sendung enthaltenen Behälter. In Verbindung mit dem Versandschein (PREDES) kann dann eine Verbindung zur Ebene der Positionen hergestellt werden.

**b) Zollförmlichkeiten, die durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 141 Absatz 4 UZK-DelR als erfüllt gelten**

Der Ausgang der Waren in Postsendungen gilt als die Handlung der Ausfuhranmeldung und umfasst gemäß Artikel 218 UZK-DuR folgende Förmlichkeiten:

- a) die Gestellung der Waren gemäß Artikel 267 UZK,
- b) die Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 172 UZK,
- c) die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden gemäß Artikel 194 UZK.

**c) Befreiung von der Abgabe einer Vorabanmeldung für Sicherheitszwecke**

Gemäß Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DelR ist für Waren, die nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins befördert werden, keine Vorabanmeldung erforderlich.

**d) Austausch elektronischer Mitteilungen zwischen den Poststellen**

Gemäß dem Weltpostvertrag müssen ab 2021 alle im Poststrom beförderten Waren mit elektronischen ITMATT-Nachrichten angemeldet werden, sobald die Sendung als Ware gilt und Zollanmeldungen erforderlich sind. Diese Verpflichtungen gelten für alle Arten von Postsendungen.

*4.2.3. Wiederausfuhr von Postsendungen*

Gemäß Artikel 270 UZK gilt die Wiederausfuhr für Nicht-Unionswaren, die in das Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden oder sich in einer Freizone oder in einer vorübergehenden Verwahrung befanden. Da die meisten Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, haben sie Unionscharakter und können im Falle von Rückführungen daher nicht wieder ausgeführt werden. Die einzige Ausnahme gilt für Postsendungen mit geringem Wert, die unter Artikel 220 UZK-DuR fallen, während der Übergangszeit für Postsendungen spätestens bis zum Ende des Einführungszeitraums für Release 1 des ICS-2, d. h. bis zum 1. Oktober 2021.

**4.3. EXPRESSGUTSENDUNGEN**

*4.3.1. Anwendungsbereich der Ausfuhranmeldung durch eine andere Handlung*

**a) Rechtsgrundlage**

Waren in Expressgutsendungen, deren Wert 1000 EUR nicht übersteigt und die nicht ausfuhrabgabenpflichtig sind, können durch eine andere Handlung zur Ausfuhr angemeldet

werden (Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR). Die Ausfuhr von Waren in Expressgutsendungen durch eine andere Handlung kann unabhängig vom Beförderungsmittel verwendet werden.

Diese Waren **gelten durch Gestellung bei der Ausgangszollstelle gemäß Artikel 267 UZK als zur Ausfuhr angemeldet**, sofern die Angaben im Beförderungspapier und/oder auf der Rechnung den Zollbehörden vorliegen und von diesen akzeptiert werden (Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR). Für die Zwecke dieser Gestellung kann der Expressbeförderer den Zollbehörden die Angaben in seinen Aufzeichnungen zur Verfügung stellen, anstatt sie mittels einer Mitteilung zu übermitteln, sofern diese Vorgehensweise von den Zollbehörden akzeptiert wird.

Die Anmeldung der Waren in einer Expresssendung durch eine andere Handlung kann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden, die auch für die Waren in Postsendungen gelten, wie dies in Artikel 142 UZK-DelR vorgesehen ist:

- Die Waren unterliegen keinem Antrag auf Erstattung der Zölle oder sonstigen Abgaben, es sei denn, dieser Antrag betrifft die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit sind.
- Sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.
- Sie unterliegen keiner anderen in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen besonderen Förmlichkeit, die die Zollbehörden anzuwenden haben (z. B. verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter die Richtlinie (EU) 2020/262 fallen, oder Nicht-Unionswaren, die sich in einem Zolllager, in der aktiven Veredelung, in der vorübergehenden Verwendung, in einer Freizone oder in vorübergehender Verwahrung befinden und wiederausgeführt werden).

Die Zollbehörden haben auf der Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrags die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Sendung das Gebiet der EU endgültig verlassen hat. Dies kann bei Bedarf anhand einer auf Prüfungen gestützte Kontrolle überprüft werden.

Gemäß der ersten Voraussetzung können Waren in einer zurückgesendeten Expressgutsendung mit einem Wert von bis zu 150 EUR mittels einer Anmeldung durch eine andere Handlung (Gestellung beim Zoll) ausgeführt werden. Alle anderen Expressgutsendungen (mit einem Wert von über 150 EUR), für die eine Erstattung der Zölle beantragt wird, müssen mit einer formellen elektronischen Zollanmeldung zur Ausfuhr angemeldet werden.

Wenn ein Empfänger die Annahme der Sendung verweigert, sendet der Expressbeförderer die Sendung mit einer neuen HAWB-Nummer mit einem Querverweis auf die alte HAWB-Nummer an den Versender zurück. Dank dieses Verfahrens verfügen die Zollbehörden über die notwendige Kontrolle darüber, ob diese Sendungen das Zollgebiet der EU physisch verlassen haben, damit sie auf Antrag des Anmelders der Einfuhrzollanmeldung diese Anmeldung gemäß Artikel 148 Absatz 3 UZK-DelR für

ungültig erklären und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer erstatten können. Diese auf Prüfungen gestützte Kontrolle kann in den Sendungsverfolgungssystemen der Expressbeförderer durchgeführt werden.

#### *4.3.2. Beschreibung des Verfahrens (Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR)*

##### **a) Bestimmung der zuständigen Ausfuhr- und Ausgangszollstelle**

Die allgemeinen Regeln für die Bestimmung der Ausgangszollstelle gelten auch in diesem Fall. Gemäß Artikel 329 Absatz 7 UZK-DuR und **aufgrund der Tatsache, dass bei der Ausgangszollstelle grundsätzlich keine Förmlichkeiten erfüllt werden müssen, könnte die Gestellung bei der Zollstelle erfolgen, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags übernommen werden, sofern die Waren das Zollgebiet der Union auf dem Luftweg verlassen.** Diese Zollstelle ist die Ausgangszollstelle und kann auch im Inland liegen.

Wenn die Waren in Expressgutsendungen das Zollgebiet der EU auf der Straße verlassen, ist die Verwendung des durchgehenden Beförderungsvertrags nicht möglich. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Waren können gemäß Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR durch ihre Gestellung bei der Ausgangszollstelle zur Ausfuhr angemeldet werden. Allerdings ist auf EU-Ebene nicht festgelegt, welche Angaben in diese besondere Gestellungsmitteilung beim Ausgang für Expressgutsendungen aufzunehmen sind. Daher könnte es eine Belastung für Expressbeförderer darstellen, die Datenanforderungen/Systeme/Verfahren aller Zollstellen an der Grenze der Union einzuhalten, insbesondere derjenigen, die hochautomatisiert auf der Grundlage einer MRN arbeiten (oder arbeiten werden).

2. Die Waren können durch eine andere Handlung zur Ausfuhr (Gestellungsakt, Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR) bei einer inländischen Zollstelle angemeldet werden und dieselbe inländische Zollstelle kann den Ausgang der Waren bestätigen, sofern diese (wenn möglich) unverzüglich in ein Versandverfahren, bevorzugt NCTS, übergeführt werden. In einem solchen Fall würde die **Abgangszollstelle des Versandvorgangs** gemäß Artikel 329 Absätze 5 oder 6 UZK-DuR **als Ausgangszollstelle für das Ausfuhrverfahren gelten**, und die Waren würden nach ihrem Eintreffen an der Grenzübergangsstelle mit einer Versandanmeldung versehen. Damit würde ihr Ausgang aus dem Zollgebiet der Union erleichtert. In diesem Fall wird gemäß Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe g UZK-DelR von der Vorabanmeldung abgesehen. Anmerkung:

Die in Artikel 329 Absätze 5, 6 und 7 UZK-DuR beschriebenen Ansätze, mit denen die Bestätigung des Ausgangs der Waren bei einer inländischen Zollstelle sichergestellt wird, können unabhängig vom Wert der Waren angewandt werden; für Waren, deren Wert 1000 EUR übersteigt, muss jedoch eine förmliche Ausfuhranmeldung als Vorabanmeldung abgegeben werden, die die für die Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlichen Angaben enthält.

Die für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständige Zollstelle wird im Einklang mit Artikel 221 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 UZK-DuR festgelegt und könnte eine der folgenden Zollstellen sein:

- 1) die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, zuständig ist
- 2) die Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, zuständig ist
- 3) eine andere Zollstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist
- 4) die für den Ort des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Union zuständige Zollstelle

**b) Zollförmlichkeiten, die durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 141 Absatz 4a UZK-DelR als erfüllt gelten**

Die Gestellung gilt als die Handlung der Zollanmeldung und umfasst gemäß Artikel 218 UZK-DuR folgende Förmlichkeiten:

- a) die Gestellung der Waren gemäß Artikel 267 UZK
- b) die Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 172 UZK
- c) die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden gemäß Artikel 194 UZK.

**c) Befreiung von der Abgabe einer Vorabanmeldung für Sicherheitszwecke**

Für Ausfuhrsendungen mit einem Wert von bis zu 1000 EUR, die nicht ausfuhrabgabepflichtig sind und die durch eine andere Handlung zur Ausfuhr angemeldet werden, gilt eine Befreiung von der Vorabanmeldung gemäß Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe g UZK-DelR.

**d) Welche Daten sind vorzulegen?**

Gemäß Artikel 141 Absatz 4a UZK-DelR sind die Angaben auf dem Beförderungspapier und/oder der Rechnung den Zollbehörden vorzulegen und von diesen zu akzeptieren.

Im UZK-Rahmen ist kein gemeinsamer Datensatz für die Gestellung der Waren im Falle der Ausfuhr von Waren in Expressgutsendungen durch eine andere Handlung festgelegt. Die Datenanforderungen werden von den nationalen Zollbehörden bestimmt. Diese Anforderungen können in erster Linie die im Beförderungspapier enthaltenen Daten umfassen (HAWB: Versender (Ausführer), Name und Anschrift; Empfänger (Einführer), Name und Anschrift; Warenbezeichnung, Wert, Anzahl Packstücke und Gewicht. Bei Rücksendungen ist auch ein Verweis auf die Einfuhranmeldung und/oder den HAWB für die Einfuhr anzugeben.

**e) Wann sind die Daten dem Zoll vorzulegen?**

Um die zollamtliche Überwachung zu ermöglichen, müssen die Waren gestellt werden (d. h. die Daten sind den Zollbehörden vorzulegen), bevor die Waren das Zollgebiet der EU verlassen.

**f) Besondere Situationen**

→ *Indirekte Ausfuhren:*

Bei indirekten Ausfuhren über einen Flughafen in einem anderen Mitgliedstaat können die Zollbehörden am Ort des Ausgangs aus der EU den Expressbeförderer auffordern, eine Kopie des durchgehenden Beförderungsvertrags gemäß Artikel 333 Absatz 6 Buchstabe b UZK-DuR vorzulegen.

## **5. UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER ZOLLANMELDUNG**

### **5.1. Hintergrund**

Die Rücksendung von Waren ist ein typisches Element des elektronischen Handels. Waren können zurückgesandt werden, ohne dass sie dem Empfänger übergeben wurden, weil der Empfänger nicht auffindbar ist oder weil er die Warenannahme einfach ablehnt. Abgesehen von den Fällen, in denen die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs im Rahmen der IOSS geregelt wird, kann die Zahl solcher Ablehnungen durch die Empfänger nach dem Inkrafttreten der neuen Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr zunehmen, wenn die Verbraucher bei der Lieferung der Waren mit der zusätzlichen Zahlungsverpflichtung (MwSt und möglicherweise Dienstleistungsgebühren) konfrontiert werden.

Um die Auswirkungen auf die Zollverwaltungen und die Wirtschaftsbeteiligten, die die Zollanmeldung im Namen der Verbraucher einreichen, abzufedern, ist die Ungültigkeitserklärung relativ einfach durchzuführen, der Arbeitsaufwand für diesen Vorgang ist überschaubar und der Alltag der Unternehmen wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt

Die Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird insbesondere im Zusammenhang mit Sonderregelungen und dem Standardverfahren für die Mehrwertsteuererhebung von Bedeutung sein. Im Rahmen der Sonderregelungen haften die Postbetreiber, Expressbeförderer und Zollagenten (d. h. die Personen, die diese Regelung in Anspruch genommen haben, sofern sie die Waren dem Zoll gestellt haben) nur für die Entrichtung der Einfuhrmehrwertsteuer an die Zoll- oder Steuerbehörden, die sie tatsächlich vom Empfänger (d. h. dem Einführer) erhoben haben.



Die Waren, die nicht an den Empfänger übergeben werden konnten oder vom Empfänger (d. h. vom Einführer) abgelehnt wurden, müssen im Rahmen eines neuen Beförderungsvertrags zurückgegeben werden (neuer Strichcode S10 für Postsendungen und neue HAWB-Nummer für Expressgutsendungen), einschließlich eines Querverweises auf das für die Einfuhr verwendete Beförderungspapier (Strichcode S10 für Postsendungen und HAWB-Nummer für Expressgutsendungen), und die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss für ungültig erklärt werden, damit die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer erlischt.

Wenn der Empfänger (d. h. der Einführer) die ursprüngliche Sendung annimmt und beschließt, sie anschließend zurückzusenden, hängt die Vorgehensweise davon ab, wie der Verbraucher die Rücksendung organisiert und welches Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer gilt. Grundlage für den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer ist die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 148 Absatz 3 UZK-DelR.

## **5.2. Rechtsvorschriften**

Die Ungültigerklärung der Zollanmeldung ist eine Rechtshandlung der zuständigen Zollbehörden, die auf begründeten Antrag des Anmelders ausgelöst wird und auf einer auf der Grundlage von Artikel 22 UZK getroffenen Zollentscheidung beruht.

Eine bereits angenommene Zollanmeldung kann nur in den in Artikel 174 UZK vorgesehenen Sonderfällen für ungültig erklärt werden.

Es gibt zwei Arten von Fällen, in denen die bereits angenommene Zollanmeldung für ungültig erklärt werden könnte:

- wenn die Zollbehörden davon überzeugt sind, dass die Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen, oder
- wenn die Zollbehörden davon überzeugt sind, dass die Überführung der Waren in das Zollverfahren, zu dem sie angemeldet wurden, infolge besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist

Wenn die Zollbehörden den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen, erfolgt die Ungültigerklärung der Zollanmeldung in jedem dieser Fälle, nachdem die Prüfung stattgefunden hat.

In bestimmten Fällen kann der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Überlassung der Waren gestellt werden. Dies könnte beispielsweise bei Waren des elektronischen Handels auf der Grundlage von Artikel 148 Absatz 3 UZK-DelR der Fall sein. In diesem Fall ist der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Annahme zu stellen.

### **5.3. Verfahren und Förmlichkeiten**

Das Verfahren der Ungültigerklärung der Zollanmeldung hängt von der Art der Zollanmeldung ab.

#### **a) Zollanmeldung durch eine andere Handlung**

Wenn die Waren in einer Postsendung durch eine andere Handlung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, findet Artikel 220 Absatz 2 UZK-DuR Anwendung, ohne dass ein förmlicher Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung gestellt werden muss. In diesem Fall gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben und die Waren gelten so lange als in vorübergehender Verwahrung, bis sie gemäß Artikel 198 UZK zerstört, wiederausgeführt oder anderweitig verwertet werden.

#### **b) Zollanmeldung**

Im Falle einer förmlichen elektronischen Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist bei der zuständigen Zollbehörde ein förmlicher Antrag auf Ungültigerklärung zu stellen, wenn die Übergabe der Waren an den Empfänger nicht erfolgreich ist. Die Ungültigerklärung ist zwingend erforderlich, damit die Einfuhrmehrwertsteuerschuld erlischt. In diesem Fall werden die Waren auf der Grundlage eines neuen Beförderungsvertrags zurückgesandt, der einen Querverweis auf den Strichcode S10 (für Postsendungen) bzw. die HAWB-Nummer (für Expressgutsendungen) enthält, die bei der Einfuhr der Waren verwendet wurden. Die Nummer des neuen Beförderungspapiers ist in dem bei den Zollbehörden eingereichten begründeten Antrag anzugeben, um den Nachweis für die Ausfuhr der Waren zu erbringen.

Da Waren mit geringem Wert in Post- und Expresssendungen im Rahmen einer Ausfuhranmeldung durch eine andere Handlung, d. h. ohne Abgabe einer förmlichen Standard-Ausfuhranmeldung, zurückgesandt werden können, können die Zollbehörden von den Wirtschaftsbeteiligten weitere Nachweise verlangen, die belegen, dass die Waren das Zollgebiet der EU verlassen haben. Auf der Grundlage dieses Nachweises entscheiden die Zollbehörden über die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Nach der Ungültigerklärung dieser Zollanmeldung und je nach den nationalen Durchführungsvorschriften kann die Mehrwertsteuer wie folgt behandelt werden:

- Der Verbraucher kann die MwSt im Falle der Inanspruchnahme der IOSS vom Lieferer/von der elektronischen Schnittstelle zurückfordern, oder
- die MwSt ist durch die Person, die die Sonderregelungen in Anspruch nimmt, nicht zu entrichten, wenn die Waren nicht an den Empfänger übergeben werden können, oder
- die MwSt kann dem Anmelder gemäß dem Standard-MwSt-Erhebungsverfahren erstattet werden, oder

- unabhängig von dem bei der Einfuhr angewandten MwSt-Erhebungsverfahren, wenn die Waren vom Einführer nach ihrem Eingang zurückgesandt werden und die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 148 Absatz 3 UZK-DelR für ungültig erklärt wird.

#### **5.4. Person, die die Ungültigerklärung beantragt (einschließlich Rolle der Vertreter)**

Die Ungültigerklärung der Zollanmeldung kann gemäß Artikel 174 UZK nur vom Anmelder beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert können in Bezug auf den Anmelder typischerweise folgende Situationen eintreten:

- a) Die Anmeldung wird vom Empfänger (d. h. vom Einführer) in der EU (in seinem Namen und in eigenem Auftrag) abgegeben.
- b) Die Anmeldung wird von einem direkten Vertreter (z. B. Postbetreiber, Expressbeförderer oder Zollagent) im Namen und Auftrag des Empfängers (d. h. des Einführers) in der EU abgegeben.
- c) Die Anmeldung wird von einem indirekten Vertreter (z. B. Postbetreiber, Expressbeförderer oder Zollagent) in eigenem Namen, aber im Auftrag des Empfängers (d. h. des Einführers) in der EU abgegeben.
- d) Wenn der Postbetreiber/Expressbeförderer/Zollagent nicht angibt, dass er als Vertreter handelt, wird in der Folge davon ausgegangen, dass er im eigenen Namen und in eigenem Auftrag handelt, mit allen Verantwortlichkeiten, die mit der Eigenschaft des Anmelders verbunden sind, einschließlich der Tatsache, dass er der Mehrwertsteuerschuldner wird.

In den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen ist der Anmelder in der Regel eine Privatperson, d. h. der Verbraucher in der EU. Im Falle von Buchstabe c) wird der indirekte Vertreter zum Anmelder.

In Fällen, in denen die Waren nicht an den Empfänger übergeben werden können oder vom Empfänger (d. h. vom Verbraucher in der EU) abgelehnt wurden, muss die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ungültig erklärt werden, damit die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer erlischt. Der Anmelder muss den Antrag nach der Rücksendung der Waren im Rahmen eines neuen Beförderungsvertrags abgeben, der einen Querverweis auf den für die Einfuhr der Waren verwendeten Beförderungsvertrag und die Einfuhrzollanmeldung in den Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten (an die Anschrift des ursprünglichen Absenders) enthält.

Folgende Personen beantragen in den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Fällen die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr:

- a) Wenn die Übergabe der Waren nicht erfolgreich ist und der Beförderer erwartet, dass der Verbraucher die Zollanmeldung zur Überführung in den

zollrechtlich freien Verkehr abgibt, aber der Verbraucher die Annahme der Waren ablehnt, wird keine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben, die Waren gelten als in vorübergehender Verwahrung in den Räumlichkeiten des Beförderers und werden als Nicht-Unionswaren wiederausgeführt. In diesem (eher theoretischen) Fall gibt es keine Zollanmeldung, die für ungültig erklärt werden müsste.

- b) Wenn der Empfänger die Annahme der Waren abgelehnt hat oder die Waren nicht an den Empfänger übergeben werden konnten und die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom Postbetreiber, Expressbeförderer usw. als direkter Vertreter abgegeben wurde, möchte der Empfänger (d. h. der Verbraucher in der EU) wahrscheinlich nicht in die Beantragung der Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einbezogen werden. Wenn die Bedingungen der Vertretungsmacht es zulassen, die Vertretung auf den gesamten Lebenszyklus der Zollanmeldung anzuwenden (von der Erstellung und Abgabe bis zum Erhalt der Entscheidung über die Ungültigerklärung), kann der (direkte oder indirekte) Vertreter die Ungültigerklärung der Einfuhrzollanmeldung im Namen des Anmelders (d. h. des Einführers) beantragen.
- c) In diesem Fall wird der indirekte Vertreter zum Anmelder und kann daher die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im eigenen Namen beantragen, wenn die Waren nicht an den Empfänger übergeben werden konnten oder die Annahme der Waren vom Empfänger abgelehnt wurde.
- d) Wenn der Postbetreiber/Expressbeförderer/Zollagent nicht angibt, dass er als Vertreter handelt, und daher davon ausgegangen wird, dass er im eigenen Namen und in eigenem Auftrag handelt, kann er die Ungültigerklärung als Anmelder der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im eigenen Namen beantragen.

## **5.5. Datenanforderungen für den begründeten Antrag auf Ungültigerklärung**

Im Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss der Nachweis erbracht werden, dass die erforderlichen Maßnahmen gerechtfertigt sind (begründeter Antrag).

Andererseits ist es aufgrund des erwarteten sehr hohen Volumens an Anträgen notwendig, einen Mechanismus einzuführen, der den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten (Zoll und Unternehmen) auf einem vernünftigen und überschaubaren Niveau hält.

Der Zollkodex der Union sieht keine Ermächtigung vor, die Verfahrensregeln für die Ungültigerklärung der Zollanmeldung in einer Durchführungsverordnung festzulegen. Dennoch hat die Projektgruppe Zoll 2020 für Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten im Zusammenhang mit Sendungen mit geringem Wert (PG-LVC) einige bewährte Verfahren ermittelt, die die Ungültigerklärung von Zollanmeldungen zur Überführung von Sendungen mit geringem Wert in den zollrechtlich freien Verkehr in großer Zahl erleichtern könnten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Förmlichkeiten und die Verfahren für die Ungültigerklärung auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Dabei werden mehrere Anträge in einer einzigen Einreichung im elektronischen Format zusammengefasst werden, die folgende Daten enthält:

- MRN der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Begründung für den Antrag (z. B. die Waren konnten übergeben werden, weil der Empfänger an der Anschrift unbekannt war oder sie vom Empfänger abgelehnt)
- Nachweis für den Ausgang der Waren

Die Entscheidung der Zollbehörden muss einen Verweis auf jeden einzelnen der eingereichten Anträge enthalten, aber sie kann in Form einer einzigen Entscheidung ergehen.

## ANHANG 1

### ZOLLANMELDUNG ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR VON SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT AB 1. JULI 2021

| Anmeldung                                                                                                    | Datensatz in Anhang B | Anmelder                                            | Rechtsgrundlage       | Transaktionen    | MwSt-Erhebungsverfahren                                                             | Übergangsregelung                                                                                                                | Anwendungsbereich                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Sendungen mit geringem Wert | H7                    | Jede Person, mit Ausnahme der MwSt-Sonderregelungen | Artikel 143a UZK-DelR | C2C, B2C und B2B | IOSS <sup>16</sup><br>Sonderregelungen <sup>17</sup><br>Standard-Erhebungsverfahren | Bis 31. Dezember 2022<br>Datensätze der vereinfachten Zollanmeldung und der vollständigen Zollanmeldung gemäß Anhang 9 der ÜDelR | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Zollbefreiungsverordnung zollbefreit sind</li> <li>- Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen</li> <li>- Zollverfahrenscode „40 00“</li> </ul> |
| Vereinfachte Einfuhranmeldung (VA)                                                                           | I1                    | Jede Person/Inhaber der VA-Bewilligung              | Artikel 166 UZK       | C2C, B2C und B2B | IOSS <sup>17</sup><br>Sonderregelungen <sup>17</sup><br>Standard-Erhebungsverfahren | Bis 31. Dezember 2022 der Datensatz gemäß Anhang 9 Anlage A Tabelle 7 ÜDelR                                                      | Alle Waren                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – vollständiger Datensatz                  | H1                    | Jede Person                                         | Artikel 162 UZK       | C2C, B2C und B2B | IOSS <sup>17</sup><br>Sonderregelungen <sup>17</sup><br>Standard-Erhebungsverfahren | Bis 31. Dezember 2022 der Datensatz gemäß Anhang 9 Anlage C1 Spalte H ÜDelR                                                      | Alle Waren                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Zollanmeldung im Postverkehr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr                             | H6                    | Postbetreiber                                       | Artikel 144 UZK-DelR  | C2C, B2C und B2B | IOSS <sup>17</sup><br>Sonderregelungen <sup>17</sup><br>Standard-Erhebungsverfahren | Bis 31. Dezember 2022 durch eine andere Handlung für Waren mit einem Wert zwischen 150,01 EUR und 1000 EUR                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren mit einem Wert von bis zu 1000 EUR</li> <li>- Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen</li> <li>- Keine Inanspruchnahme der Zollverfahren 42/63</li> </ul>                                                 |

<sup>16</sup> Nur für B2C-Transaktionen anwendbar.

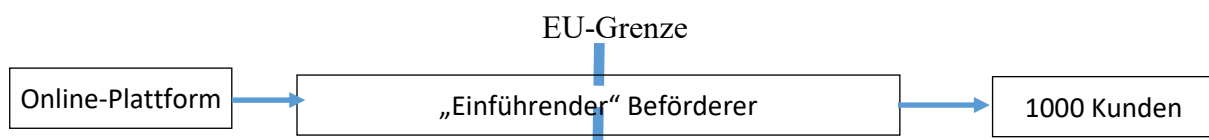
**ANHANG 2**  
**SAMMELSENDUNGEN VON IN DIE EU EINGEFÜHRTEN SENDUNGEN MIT GERINGEM WERT**

**Anwendungsfall 1**  
**Mehrere Bestellungen für verschiedene Verbraucher**  
**Alle Bestellungen kommen für die IOSS infrage**

Ausgangspunkte:

- Ein Lieferer/eine elektronische Schnittstelle, der/die für die IOSS registriert ist, verkauft Waren an tausend verschiedene Verbraucher in der EU. Der durchschnittliche Bestellwert beläuft sich auf 25 EUR.
- Er/sie weist jedem Bestellauftrag eine eindeutige Transaktionskennung zu (z. B. eine ISO15459-6-kompatible ID).
- Er/sie entnimmt, verpackt und versendet jeden der Bestellaufträge in einer separaten Beförderungseinheit.  
Er/sie weist jeder Beförderungseinheit eine eindeutige Referenznummer zu (z. B. eine ISO15459-1-kompatible ID). Mit den tausend Bestellaufträgen sind insgesamt 1000 Beförderungseinheiten verbunden.
- Zum Zeitpunkt des Versands jedes der Bestellaufträge und der zugehörigen Beförderungseinheiten teilt er/sie dem Beförderer, der die Bestellaufträge in die EU befördert, alle einschlägigen Einzelheiten der einzelnen Bestellung mit. Dazu gehören auch die Bestellauftragskennungen und die Kennungen der zugehörigen Beförderungseinheiten (mehrere) sowie die anwendbare IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.
- Der Beförderer, der diese 1000 einzelnen Beförderungseinheiten über die EU-Grenze befördert, fasst diese Beförderungseinheiten in einem einzigen intermodalen Container zu einer Sammelsendung zusammen.
- Der Gesamtverkaufswert der Sendungen im Container beträgt 25 000 EUR (1000 x 25 EUR).
- Der Beförderer führt das Zollanmeldungsverfahren für diese Einfuhren in die EU durch.
- Der Beförderer löst bei der Einfuhr in die EU die Zusammenfassung des Inhalts des Containers zu einer Sammelsendung mit der Absicht auf, die einzelnen Sendungen mit geringem Wert an die vorgesehenen Verbraucher/in die vorgesehenen Bestimmungsländer zu befördern.

**Visualisierung**



#### Das Anmeldeverfahren:

1. Der Beförderer meldet die einzelnen Bestellaufträge (und die zugehörigen Beförderungseinheiten) unter Verwendung des Datensatzes H7 in getrennten Zollanmeldungen bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats an, in dem die Waren in die EU verbracht werden. Dies umfasst die Angabe der gültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers/der elektronischen Schnittstelle sowie die Kennungen der Bestellaufträge und der Beförderungseinheiten. Die Kennung des Bestellauftrags sollte in D.E. 12 08 000 000 eingefügt werden. Die Kennung der Beförderungseinheit sollte in D.E. 12 05 000 000 eingefügt werden. Die IOSS-ID sollte in D.E. 13 16 000 000 eingefügt werden.
2. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten prüfen die einzelnen (nach Bestellauftrag) getrennten Anmeldungen.
3. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können beschließen, einige der Bestellaufträge/Beförderungseinheiten zu kontrollieren.
4. Alle anderen Bestellaufträge werden zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und zur Lieferung abgefertigt.



## Anwendungsfall 2

Mehrere Bestellungen für verschiedene Verbraucher  
Bestellungen von verschiedenen Lieferanten/elektronischen  
Schnittstellen zusammengefasst

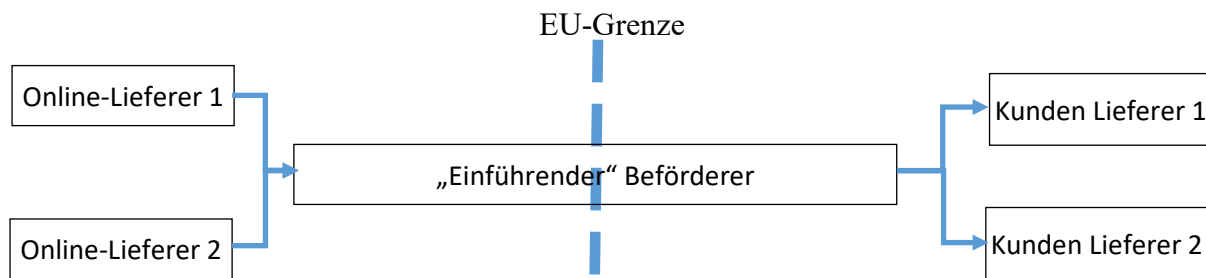
Wert jeder Bestellung liegt unter der Schwelle von 150 EUR  
IOSS ist für einige Bestellungen anwendbar, für andere Bestellungen  
dagegen nicht

Ausgangspunkte:

- Es gibt zwei verschiedene Lieferanten/elektronische Schnittstellen.
- Lieferer 1 nimmt die IOSS-Regelung in Anspruch, Lieferer 2 tut das nicht.
- Lieferer 1 verkauft an 600 Verbraucher, Lieferer 2 an 400 Verbraucher in der EU.
- Der durchschnittliche Bestellwert beläuft sich auf 25 EUR.
- Beide Lieferanten weisen jedem Bestellauftrag eine eindeutige Kennung zu (z. B. eine ISO15459-6-kompatible ID).
- Sie entnehmen, verpacken und versenden jeden der Bestellaufträge in einer separaten Beförderungseinheit.  
Sie weisen jeder Beförderungseinheit eine eindeutige Referenznummer zu (z. B. eine ISO15459-1-kompatible ID).
- Zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferanten jeden der Bestellaufträge und die zugehörigen Beförderungseinheiten versenden, teilen sie dem Beförderer, der die Bestellaufträge in die EU befördert, alle einschlägigen Einzelheiten der einzelnen Bestellung mit. Dazu gehören auch die Bestellauftragskennungen und die Kennungen der zugehörigen Beförderungseinheiten (mehrere) sowie (gegebenenfalls) die anwendbare IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.
- Mit den tausend Bestellaufträgen sind insgesamt 1000 Beförderungseinheiten verbunden.
- Beide Plattformen nutzen denselben Beförderer für die Hauptbeförderung nach Europa.
- Der Beförderer, der diese 1000 einzelnen Beförderungseinheiten über die EU-Grenze befördert, fasst diese Einheiten in einem einzigen intermodalen Container zu einer Sammelsendung zusammen.
- Der Gesamtverkaufswert der Sendungen im Container beträgt 25 000 EUR (1000 x 25 EUR).
- Der Beförderer führt das Zollanmeldungsverfahren für diese Einfuhren in die EU durch.

- Der Beförderer löst bei der Einfuhr in die EU die Zusammenfassung des Inhalts des Containers zu einer Sammelsendung mit der Absicht auf, die einzelnen Sendungen mit geringem Wert an die vorgesehenen Verbraucher/in die vorgesehenen Bestimmungsländer zu befördern.

## Visualisierung



## Das Anmeldeverfahren:

Das vom Beförderer einzuhaltende Anmeldeverfahren unterscheidet sich für die zwei Lieferer/elektronischen Schnittstellen.

1. **Für Lieferer 1** (entspricht der IOSS-Regelung im oben genannten Anwendungsfall)
  - a. Der Beförderer meldet die 600 einzelnen Bestellaufträge (und die zugehörigen Beförderungseinheiten) in getrennten Zollanmeldungen bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats an, in dem die Waren in die EU verbracht werden.
  - b. Dies umfasst die Angabe der gültigen IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers 1 sowie die Kennungen der Bestellaufträge und der Beförderungseinheiten. Die Kennung des Bestellauftrags sollte in D.E. 12 08 000 000 eingefügt werden. Die Kennung der Beförderungseinheit sollte in D.E. 12 05 000 000 eingefügt werden. Die IOSS-ID sollte in D.E. 13 16 000 000 eingefügt werden. Jede Anmeldung muss auch alle anderen Anforderungen der Zollanmeldung mit Datensatz H7 erfüllen.
  - c. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten prüfen die einzelnen (nach Bestellauftrag) getrennten Anmeldungen.
  - d. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können beschließen, einige der Bestellaufträge/Beförderungseinheiten zu kontrollieren.
2. **Für Lieferer 2 (Nicht-IOSS)** kann das Sonderregelungsverfahren verwendet werden
  - a. Der Beförderer meldet die einzelnen Bestellaufträge (und die zugehörigen Beförderungseinheiten) unter Verwendung des Datensatzes H7 in getrennten Zollanmeldungen bei den Zollbehörden an.
  - b. Dies umfasst die Angabe der Kennungen der Bestellaufträge (falls verfügbar) und der Beförderungseinheiten.
  - c. Die Kennung des Bestellauftrags sollte in D.E. 12 08 000 000 eingefügt werden.  
Die Kennung der Beförderungseinheit sollte in D.E. 12 05 000 000 eingefügt werden.

- c. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten prüfen die einzelnen (nach Bestellauftrag) getrennten Anmeldungen.
  - d. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können beschließen, einige der Bestellaufträge/Beförderungseinheiten zu kontrollieren.
  - e. Bei Sendungen mit geringem Wert, die im Eingangsmitgliedstaat an den Empfänger übergeben werden sollen, kann die Zollabfertigung bei den Zollbehörden im Eingangsmitgliedstaat erfolgen.
  - h. Bei Sendungen mit geringem Wert, die in einem anderen Mitgliedstaat an den Empfänger übergeben werden sollen, ist das Versandverfahren obligatorisch, da diese Sendungen nur im Bestimmungsland letztlich abgefertigt werden können.
  - f. Die Sendung von geringem Wert wird im externen Versandverfahren in das Bestimmungsland befördert.
  - g. Die Sendung von geringem Wert wird im Bestimmungsland nach dem in diesem Land geltenden Verfahren abgefertigt.
  - h. Die geschuldete Mehrwertsteuer wird im Bestimmungsland entrichtet.
3. Alle Bestellaufträge und Beförderungseinheiten, die auf Wunsch der Zollbehörden kontrolliert werden sollen, verbleiben bis zum Abschluss der Kontrolle in den Räumlichkeiten des Beförderers.
  4. Der Beförderer kann die Bestellaufträge und Beförderungseinheiten nach Abschluss der Kontrolle und Zollabfertigung der Bestellaufträge ausliefern.

Aus logistischen Gründen kann die Aufteilung der Beförderungseinheiten in IOSS- und Nicht-IOSS-Waren bereits im Ausfuhrland erfolgen. Alternativ kann es auch vorkommen, dass alle Waren (IOSS und Nicht-IOSS-Waren), die nicht für den Mitgliedstaat des ersten Eingangsorts in die EU bestimmt sind, in das externe Versandverfahren übergeführt und bei einer Zollstelle im Bestimmungsmitgliedstaat zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.